

Textgegenüberstellung (Kunsttext1)

Entwurf - Stand: 01.04.2019

Gesetz über eine Änderung des Schischulgesetzes

LGBl. Nr. 55/2002, 11/2007, 18/2007, 1/2008, 36/2009, 12/2010, 40/2011, 74/2012, 44/2013, 18/2015, 58/2016, 37/2018

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Erteilung von Unterricht in den Fertigkeiten und Kenntnissen des Schilaufes sowie das Führen und Begleiten beim Schilaufen haben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen. Soweit sich die Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Unterricht im Schilauf beziehen, gelten sie sinngemäß auch für das Führen und Begleiten beim Schilaufen.

(2) Der Schilauf im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle Arten des Schilaufes, wie insbesondere den alpinen Schilauf, das Snowboarden oder das Langlaufen ~~auch das Fahren auf schiähnlichen Sportgeräten.~~

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für:

- a) den Schiunterricht wie er gelegentlich üblicherweise ohne jede Art von Entgelt an Familienangehörige oder an einen oder mehrere Freunde gegeben wird,
- b) dienstliche Tätigkeiten im Bundesheer und bei Wachkörpern,
- c) den Unterricht im Rahmen von Schulen durch fachlich befähigte Lehrkräfte und den Schiunterricht im Rahmen der Fortbildung von Lehrern,
- d) den Schiunterricht durch fachlich befähigte Personen im Rahmen gemeinnütziger Jugendorganisationen für ihre Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wenn das Entgelt die Auslagen nicht übersteigt,
- e) den Schiunterricht im Rahmen gemeinnütziger alpiner Vereine und Schivereine für Mitglieder durch andere Mitglieder des Vereines, die fachlich befähigt sind, wenn das Entgelt die Auslagen nicht übersteigt,
- f) Trainingskurse von Schinationalmannschaften und Rennkadern der Schiverbände,
- g) die Tätigkeit von Bergführern und ~~Bersteigerschulen~~ Schulen für Bergsteigen im Rahmen der Berechtigung nach dem Bergführergesetz.

(4) Personen, die eine Tätigkeit nach Abs. 1 ausüben oder bei denen Grund zur Annahme besteht, dass sie eine solche Tätigkeit ausüben, haben sich auf Verlangen eines Kontrollorganes des Schilehrerverbandes auszuweisen. Personen, die sich auf eine Ausnahme nach Abs. 3 berufen, haben die entsprechenden Umstände glaubhaft zu machen.

(5) Für die Tätigkeit von nach diesem Gesetz konzessionierten ~~Schilehrern~~ Schneesportlehrern und bewilligten Schischulen außerhalb des Landesgebietes gelten, soweit das dort jeweils geltende Recht nicht entgegensteht, sinngemäß:

§ 3c Abs. 2 – Ausweis –

§ 3d – Pflichten des konzessionierten ~~Schilehrers~~ Schneesportlehrers –

§ 3e – Versicherungspflicht –

§ 11 Abs. 1 und 2 – Allgemeines –

§ 13 Abs. 1, 2 und 5 – Gruppeneinteilung, Schigelände –

§ 14 – Lehrkräfte, ~~und Praktikanten~~ Anwärter und Kinderbetreuungspersonen –

1 Die beabsichtigten Änderungen sind im Korrekturmodus ersichtlich gemacht.

§ 15 – Pflichten der Lehrkräfte, ~~und der Praktikanten~~ Anwärter und Kinderbetreuungspersonen –, der Abs. 5 jedoch nur hinsichtlich der dort genannten §§ 10 Abs. 1 und 12 Abs. 2 des Bergführergesetzes,
§ 16 – Versicherungspflicht –.

§ 2

Begriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

- a) Schischule eine Einrichtung für den Unterricht in den Fertigkeiten und Kenntnissen des Schilaufes sowie für das Führen und Begleiten beim Schilaufen,
- b) Schilehrer, wer die Prüfung für Schilehrer im alpinen Schilauf erfolgreich abgelegt hat,
- c) Diplomschilehrer, wer die Prüfung für Diplomschilehrer erfolgreich abgelegt hat,
- d) Schiführer, wer Diplomschilehrer ist und die Prüfung für Schiführer erfolgreich abgelegt hat,
- e) Snowboardlehrer, wer die Prüfung für Snowboardlehrer erfolgreich abgelegt hat,
- ef) Diplomsnowboardlehrer, wer die Prüfung für Diplomsnowboardlehrer erfolgreich abgelegt hat,
- fg) Snowboardführer, wer Diplomsnowboardlehrer ist und die Prüfung für Snowboardführer erfolgreich abgelegt hat,
- h) Langlauflehrer, wer die Langlaufprüfung erfolgreich abgelegt hat, ~~und~~
- gi) Diplomlanglauflehrer, wer die Prüfung für Diplomlanglauflehrer erfolgreich abgelegt hat,
- j) sonstiger Lehrer, wer eine Prüfung in einer sonstigen Schilauform, für die mit Verordnung gemäß § 24b Regelungen festgelegt wurden, erfolgreich abgelegt hat,
- k) sonstiger diplomierter Lehrer, wer eine Diplomprüfung in einer sonstigen Schilauform, für die mit Verordnung gemäß § 24b Regelungen festgelegt wurden, erfolgreich abgelegt hat, und
- l) Schneesportlehrer, wer eine Prüfung nach lit. b bis k erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Regelungen darüber treffen, was unter den Begriffen alpiner Schilauf, Snowboarden, Langlauf oder sonstiger Schilauf zu verstehen ist.

(3) Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 3

Erteilung von Schiunterricht, Führen und Begleiten

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, darf die Erteilung von Schiunterricht sowie das Führen und Begleiten beim Schilaufen nur von konzessionierten ~~Schilehrern~~ Schneesportlehrern oder im Rahmen von Schischulen erfolgen. Für die Erteilung von Schiunterricht in anderen Schilauformarten als alpiner Schilauf, im Snowboarden oder Langlauf gilt dies nur, soweit es hierzu Regelungen aufgrund einer Verordnung gemäß § 24b gibt.

(2) Die Bezeichnung „Schischule“ ist den Einrichtungen im Sinne des 3. und 6. Abschnittes vorbehalten.

2. Abschnitt

Konzession für ~~Schilehrer~~ die Erteilung von Schiunterricht

§ 3a

Konzession

(1) Die Erteilung von Unterricht in den Fertigkeiten und Kenntnissen des Schilaufes außerhalb einer Schischule bedarf einer behördlichen Bewilligung (Konzession). Die Konzession kann vollumfänglich für alle Arten des Schilaufes oder für einzelne der folgenden Schilauformarten erteilt werden: im alpinen Schilauf, im Snowboarden, im Langlauf oder in einer sonstigen Schilauform nach § 24b. Die Konzession kann auf Antrag eingeschränkt werden, und zwar auf die Erteilung von Schiunterricht

- ~~— a) im alpinen Schilauf,~~
- ~~— b) im Snowboarden,~~
- ~~— c) im Langlauf oder~~
- ~~— d) in einer sonstigen Schilauform nach § 24b.~~

(2) Die Konzession, ausgenommen die ~~eingeschränkte einzelne~~ Konzession im Langlauf nach ~~den §§ 3b Abs. 2 lit. b und 30b Abs. 2 lit. a~~ Abs. 1 und § 30b Abs. 2 lit. a, berechtigt auch zum Führen von Schitouren; Schiführer, ~~und~~ Snowboardführer und sonstige diplomierte Lehrer sind zur Führung von

Schitouren mit alpinem Schwierigkeitsgrad jedoch nur berechtigt, soweit sie aufgrund ihrer Ausbildung und Prüfung (§§ ~~24~~ 20, 23 und 24b) dazu qualifiziert sind.

(3) Die Konzession berechtigt, der Bezeichnung nach § 30a Abs. 1 das Wort „konzessionierter“ voranzustellen.

(4) Wer keine Konzession besitzt, darf sich nicht nach Abs. 3 bezeichnen.

§ 3b

Voraussetzungen für die Konzession

(1) Die Konzession ist von der Landesregierung auf Antrag Personen zu erteilen, die

a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind,

b) ~~Diplomschilehrer und entweder Schiführer oder Bergführer sind,~~ fachlich geeignet sind (Abs. 2 oder 3).

c) die Unternehmerprüfung als Konzessionsvoraussetzung (§ 25) erfolgreich abgelegt haben oder die erforderlichen Kenntnisse durch Anerkennung nach den §§ 28 oder 29 nachweisen, ~~und~~

d) verlässlich sind, und

e) mindestens 25 Wochen als diplomierte Schneesportlehrer Schiunterricht erteilt haben.

~~(2) Abweichend von Abs. 1 lit. b genügt für eine eingeschränkte Konzession für die Erteilung von Schiunterricht~~

~~— a) im Snowboarden, dass die antragstellende Person Diplomschilehrer oder Diplomsnowboardlehrer und entweder Schiführer, Snowboardführer oder Bergführer ist;~~

~~— b) im Langlauf, dass die antragstellende Person Diplomschilehrer oder Diplomlanglauflehrer ist.~~

(2) Für die Erteilung einer vollumfänglichen Konzession gelten Personen als fachlich geeignet, die zumindest

a) Schiführer oder Bergführer sowie Diplomschilehrer, Snowboardlehrer-Anwärter und Langlauflehrer-Anwärter sind oder

b) Snowboardführer oder Bergführer sowie Diplomsnowboardlehrer, Schilehrer-Anwärter und Langlauflehrer-Anwärter sind.

(3) Für die Erteilung einer Konzession nur für einzelne Arten des Schilaufes gelten Personen je nach beantragter Konzession als fachlich geeignet, die

a) Diplomschilehrer und entweder Schiführer oder Bergführer sind (alpiner Schilauf),

b) Diplomsnowboardlehrer und entweder Snowboardführer oder Bergführer sind (Snowboarden),

c) Diplomlanglauflehrer sind (Langlauf) oder

d) aufgrund einer Verordnung nach § 24b die einschlägige Diplomprüfung erfolgreich abgelegt haben.

(~~3~~4) Als verlässlich nach Abs. 1 lit. d gilt eine Person nicht, wenn sie wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden ist und diese Verurteilung weder getilgt worden ist noch der beschränkten Auskunft nach dem Tilgungsgesetz 1972 oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt.

(~~4~~5) Zur Beurteilung der Verlässlichkeit ist eine Strafregisterauskunft einzuholen. Von Unionsbürgern sind jene Nachweise betreffend die Verlässlichkeit anzuerkennen, die ihnen von einer zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt worden sind. Werden dort solche Nachweise nicht ausgestellt, kann der Nachweis der Verlässlichkeit durch eine eidesstattliche Erklärung, ist eine solche in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht vorgesehen, durch eine feierliche Erklärung vor einer zuständigen Stelle dieses Staates erfolgen. Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(~~5~~6) ~~Abs. 4~~Abs. 5 gilt sinngemäß für Nachweise, die in Drittstaaten oder für Drittstaatsangehörige ausgestellt worden sind, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

§ 3c
Ausweis

(1) Dem konzessionierten [Schilehrer](#)[Schneesportlehrer](#) ist bei der Erteilung der Konzession ein Ausweis zu übergeben. Der Ausweis muss mit einem Lichtbild versehen sein und den Namen, die Geburtsdaten und Angaben über die erteilte Konzession enthalten.

(2) Der konzessionierte [Schilehrer](#)[Schneesportlehrer](#) hat bei der Ausübung seines Berufes den Ausweis mitzuführen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über den Inhalt und die Form des Ausweises zu erlassen.

§ 3d
Pflichten des konzessionierten [Schilehrers](#)[Schneesportlehrers](#)

(1) Der konzessionierte [Schilehrer](#)[Schneesportlehrer](#) ist verpflichtet, den Schiunterricht sowie das Führen und Begleiten beim Schilaufen persönlich durchzuführen.

(2) Der Schiunterricht ist hinsichtlich Inhalt und Methode nach den vom Vorarlberger Schilehrerverband anerkannten Regeln des Schilehrwesens zu erteilen. Die Schüler sind auch über richtiges Verhalten im Schigelände sowie im erforderlichen Umfang über alpine Gefahren und den Schutz der Natur aufzuklären.

(3) Bei der Auswahl des Schigeländes sind die Interessen der Sicherheit zu wahren. Dabei sind insbesondere die Schnee- und Wetterverhältnisse, die Ausbildung und die Erfahrung des konzessionierten [Schilehrers](#)[Schneesportlehrers](#) sowie das schiläuferische Können der Schüler zu berücksichtigen. Die Gruppe der Schüler darf nur bei Vorliegen besonderer Gründe kurzfristig mehr als zwölf Personen umfassen.

(4) Der konzessionierte [Schilehrer](#)[Schneesportlehrer](#) ist zur Hilfeleistung bei Unfällen verpflichtet, die in einem Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes stehen. Er hat die erforderliche Ausrüstung und Material für erste Hilfe mitzuführen.

(5) Der konzessionierte [Schilehrer](#)[Schneesportlehrer](#) hat wahrgenommene gefährliche Mängel an Wegen, Sicherungen oder Unterkünften unverzüglich dem Erhalter anzuzeigen und der Zerstörung von Markierungen, Weganlagen, Wegbezeichnungen, Einfriedungen, dem Ablassen von Steinen, der Beschädigung von Jungwuchs, dem Hetzen von Wild, der Erregung störenden Lärms, dem Wegwerfen von Abfällen und anderem Unrecht oder Unfug entgegenzutreten.

(6) Bei der Führung von Schitouren sind die folgenden Bestimmungen des Bergführergesetzes sinngemäß anzuwenden:

[§ 10 Abs. 1](#) [§ 13 Abs. 1](#) – Vorbereitung einer Bergtour, [Canyoning-Tour](#) sowie [Klettertour](#) –

[§ 12 Abs. 2](#) [§ 14 Abs. 2](#) – Durchführung einer Bergtour, [Canyoning-Tour](#) sowie [Klettertour](#) –.

(7) Der konzessionierte [Schilehrer](#)[Schneesportlehrer](#) ist verpflichtet, dem Schilehrerverband jährlich den Zeitpunkt der Aufnahme und die voraussichtliche Dauer seiner Tätigkeit im Voraus anzuzeigen sowie gleichzeitig die Schigebiete zu benennen, in denen er voraussichtlich vorwiegend tätig sein wird. Dieselben Informationen hat der konzessionierte [Schilehrer](#)[Schneesportlehrer](#) auch den örtlichen Tourismusorganisationen der Gemeinden zukommen zu lassen, in deren Gemeindegebiet die benannten Schigebiete liegen.

(8) Der konzessionierte [Schilehrer](#)[Schneesportlehrer](#) ist verpflichtet, in Ausübung seines Berufes ein Abzeichen zu tragen, das ihn für andere Personen deutlich erkennbar macht. Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über den Inhalt und die Form des Abzeichens zu erlassen.

§ 3e
Versicherungspflicht

(1) Jeder konzessionierte [Schilehrer](#)[Schneesportlehrer](#) ist verpflichtet, sich gegen Haftpflicht zu versichern.

(2) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf das Berufsrisiko durch Verordnung die Mindestversicherungssumme je Schadensfall zu bestimmen.

(3) Die Einhaltung der Versicherungspflicht ist vom Schilehrerverband zu überwachen.

§ 3f

Ende der Konzession

- (1) Der konzessionierte ~~Schilehrer~~Schneesportlehrer kann auf die Konzession verzichten. Der Verzicht ist der Landesregierung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Konzession ist von der Landesregierung zu widerrufen, wenn
 - a) eine der im § 3b angeführten Voraussetzungen weggefallen ist oder
 - b) der konzessionierte ~~Schilehrer~~Schneesportlehrer wiederholt gegen dieses Gesetz verstoßen hat.
- (3) Die Konzession erlischt, wenn nach Eintritt ihres Ruhens (§ 3g) mehr als zehn Jahre verstrichen sind.
- (4) Im Falle des Verzichts oder des Widerrufs hat der konzessionierte ~~Schilehrer~~Schneesportlehrer seinen Ausweis (§ 3c) zurückzugeben.

§ 3g

Ruhen der Konzession

- (1) Wenn ein konzessionierter ~~Schilehrer~~Schneesportlehrer den vorgeschriebenen Fortbildungskurs (§ 30) nicht besucht hat, ruht seine Konzession bis zum späteren Besuch eines solchen Kurses.
- (2) Wenn ein konzessionierter Schneesportlehrer auf die Dauer eines Geschäftsjahres (§ 35 Abs. 2 lit. c) von seiner Konzession keinen Gebrauch gemacht hat die ordentliche Mitgliedschaft (§ 31 Abs. 2) eines konzessionierten Schilehrers endet, ruht seine Konzession bis zur neuerlichen Aufnahme seines Berufes.
- (3) Im Falle des Ruhens nach Abs. 1 oder 2 darf von der Konzession kein Gebrauch gemacht werden und hat der konzessionierte ~~Schilehrer~~Schneesportlehrer seinen Ausweis (§ 3c) bei der Landesregierung zu hinterlegen.

3. Abschnitt

Bewilligung von Schischulen

§ 4

Bewilligungspflicht, Voraussetzungen

- (1) Die Führung einer Schischule bedarf der Bewilligung der Landesregierung (Schischulbewilligung). Die Schischulbewilligung kann vollumfänglich für alle Arten des Schillaufes oder für einzelne der folgenden Arten erteilt werden: im alpinen Schillauf, im Snowboarden, im Langlauf oder in einer sonstigen Schillaufart nach § 24b. Die Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach den folgenden Absätzen vorliegen. ~~Die Bewilligung kann auf Antrag eingeschränkt werden, und zwar auf die Erteilung von Schiunterricht~~
 - ~~a) im klassischen alpinen Schillauf, im Telemarken, im Snowboarden, oder im Langlauf oder in einer sonstige Schillaufart nach § 24b.~~
 - ~~b) im Rennschillauf oder~~
 - ~~c) für Kinder.~~
- (2) Der Bewilligungswerber muss
 - a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sein,
 - b) das 21. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) ~~Diplomschilehrer sowie entweder Schiführer oder Bergführer sein; im Falle von Schischulen mit eingeschränktem Berechtigungsumfang für die Erteilung von Schiunterricht im Snowboarden genügt die Qualifikation als Diplomschilehrer oder Diplomsnowboardlehrer sowie Schiführer, Snowboardführer oder Bergführer; im Falle von Schischulen mit eingeschränktem Berechtigungsumfang für die Erteilung von Schiunterricht im Langlauf genügt die Qualifikation als Diplomschilehrer oder Diplomlanglauflehrer, fachlich geeignet sein (§ 4a).~~
 - d) mindestens 25 Wochen als diplomierter Schneesportlehrer~~40 Wochen~~ Schiunterricht erteilt haben,
 - e) die zur Führung einer Schischule erforderlichen Kenntnisse durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Unternehmerprüfung nach § 25 als Bewilligungsvoraussetzung gemäß § 4 oder durch die Anerkennung nach den §§ 28 und 29 nachweisen und
 - f) verlässlich sein.

(3) Einem Bewilligungswerber, der bereits Inhaber einer Schischulbewilligung ist und diese Schischule leitet, kann keine weitere Schischulbewilligung erteilt werden, wenn damit die Leitung auch dieser Schischule verbunden wäre.

(43) Zur Beurteilung der Verlässlichkeit ist der § 3b ~~Abs. 3 bis 5~~ Abs. 4 bis 6 anzuwenden.

(54) Der Bewilligungswerber muss über ein geeignetes Schischulbüro und einen geeigneten Sammelplatz nach § 12 sowie über einen nach § 5 geeigneten Namen für die Schischule verfügen. Änderungen beim Schischulbüro, dem Sammelplatz oder dem Namen sind der Landesregierung und dem Schilehrerverband anzuzeigen.

(65) Der Bewilligungswerber muss glaubhaft machen, dass die Schischule jene Mindestgröße aufweisen wird, die für den Schischulbetrieb nach § 11 Abs. 4 erforderlich ist.

(76) Der Antrag auf Erteilung der Schischulbewilligung ist schriftlich mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzubringen. Insbesondere sind die Lage, Größe und Ausstattung des Schischulbüros und des Sammelplatzes anzugeben sowie das Verfügungsrecht hierüber nachzuweisen.

(87) Wenn eine Bewilligung zur Führung einer bereits bestehenden Schischule beantragt wird, hat der Bewilligungswerber eine Erklärung des oder der Bewilligungsinhaber vorzulegen, dass diese mit der Erteilung der Bewilligung einverstanden sind. In diesem Fall muss der Bewilligungswerber ~~nicht Schiführer oder Bergführer sein und muss~~ keinen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den ~~Abs. 5 und 6~~ Abs. 4 und 5 erbringen.

§ 4a

Fachliche Eignung für die Bewilligung von Schischulen

(1) Für die vollumfängliche Bewilligung einer Schischule gelten Personen als fachlich geeignet, die zumindest

a) Schiführer oder Bergführer sowie Diplomschilehrer, Snowboardlehrer-Anwärter und Langlauflehrer-Anwärter sind oder

b) Snowboardführer oder Bergführer sowie Diplomsnowboardlehrer, Schilehrer-Anwärter und Langlauflehrer-Anwärter sind.

(2) Für die Bewilligung einer Schischule nur für einzelne Arten des Schilaufes gelten Personen als fachlich geeignet, die

a) Diplomschilehrer und Schiführer oder Bergführer sind (Schischule Alpin),

b) Diplomsnowboardlehrer und Snowboardführer oder Bergführer sind (Snowboardschule),

c) Diplomlanglauflehrer sind (Langlaufschule) oder

d) aufgrund einer Verordnung nach § 24b die einschlägige Diplomprüfung erfolgreich abgelegt haben.

§ 5

Name der Schischule, Standort

(1) Der Name der Schischule besteht aus dem Wort „Schischule“ oder „Schneesportschule“ und einer entsprechenden Ortsbezeichnung. Bei Schischulen nur für einzelne Arten des Schilaufes mit eingeschränktem Berechtigungsumfang (§ 4 Abs. 1) hat der Name zusätzlich einen dem Berechtigungsumfang entsprechenden Hinweis zu enthalten. Der Name muss sich von bereits bestehenden deutlich unterscheiden und darf nicht zur Täuschung Anlass geben.

(2) Im geschäftlichen Verkehr darf dem Namen der Schischule eine weitere Bezeichnung nachgestellt werden, wenn diese nicht zur Täuschung Anlass gibt.

(3) Als Standort der Schischule gilt jene Gemeinde, in der sich das Schischulbüro befindet. Hiefür kommt nur eine Gemeinde in Betracht, die zum Schigebiet gehört, in dem der Schiunterricht überwiegend erfolgen soll (§ 13 Abs. 3).

§ 6

Ende der Bewilligung

(1) Die Schischulbewilligung endet durch Verzicht, welcher der Landesregierung schriftlich mitzuteilen ist.

~~(2) Die Schischulbewilligung endet, wenn dem Bewilligungsinhaber die Bewilligung zur Führung einer anderen Schischule erteilt wird.~~

(32) Die Schischulbewilligung ist von der Landesregierung mit Bescheid zu widerrufen, wenn der Bewilligungsinhaber

- a) eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nach § 4 Abs. 2 lit. a oder f bzw. Abs. 4 nicht mehr erfüllt,
- ~~b) aus dem einer Schischule nach § 7 Abs. 3 zugrundeliegenden zivilrechtlichen Verhältnis zwischen den Bewilligungsinhabern ausscheidet,~~
- b) für die Dauer eines Geschäftsjahres (§ 35 Abs. 2 lit. c) einen Winter lang von seiner Schischulbewilligung keinen Gebrauch gemacht hat oder nicht in einem erheblichen Ausmaß, soweit er nicht mit administrativen Aufgaben für die Schischule betraut war, an der Schischule Schiunterricht erteilt hat oder
- cd) wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen hat.

4. Abschnitt Organisation der Schischule

§ 7

~~Leiter und Vorstand~~

~~(1) Der Leiter der Schischule muss Diplomschilehrer sowie entweder Schiführer oder Bergführer (§ 3 des Bergführergesetzes) sein; im Falle von Schischulen mit eingeschränktem Berechtigungsumfang für die Erteilung von Schiunterricht im Snowboarden genügt, dass der Leiter Diplomschilehrer oder Diplomsnowboardlehrer sowie entweder Schiführer, Snowboardführer oder Bergführer ist; im Falle von Schischulen mit eingeschränktem Berechtigungsumfang für die Erteilung von Schiunterricht im Langlauf genügt, dass der Leiter Diplomschilehrer oder Diplomalanglauflehrer ist.~~

~~(2) Wenn nur eine Person eine Bewilligung zur Führung der Schischule innehat, ist sie der Leiter dieser Schischule. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Vorstand der Schischule sowie der Abs. 5 gelten für sie sinngemäß.~~

~~(3) Wenn Sind mehrere Personen eine Bewilligung zur Führung Inhaber derselben Schischule innehaben, bilden sie den Vorstand dieser Schischule. Sie Schischulbewilligung, haben sie aus ihrer Mitte den Leiter der Schischule mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, wenn eine solche Mehrheit nicht zustande kommt, mit unbedingter Mehrheit zu bestellen und dem Schilehrerverband namhaft zu machen. Die Bestellung hat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erfolgen.~~

~~(4) Kommt eine Bestellung und Namhaftmachung des Leiters nach Abs. 3 Abs. 2 bis zum 1. Juni eines Jahres nicht zustande, hat der Schilehrerverband von den Bewerbern, welche die Voraussetzungen erfüllen, denjenigen zum Leiter zu bestellen, der aufgrund der größten einschlägigen Erfahrungen und Fertigkeiten am besten geeignet erscheint. Dabei sind unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten insbesondere Organisationsfähigkeiten, kaufmännische und wirtschaftliche Kenntnisse, Führungsqualität sowie schiläuferisches und schimethodisches Berufswissen und Berufskönnen zu berücksichtigen. Die Bestellung durch den Schilehrerverband hat jeweils auf die Dauer eines Jahres zu erfolgen.~~

~~(5) Die Bestellung zum Leiter einer Schischule gemäß Abs. 2 und 3 Abs. 3 und 4 ist vom Schilehrerverband zu widerrufen, wenn~~

- a) die Bewilligung des Leiters zur Führung der Schischule endet (§ 6) oder
- b) der Leiter mehrfach seinen Pflichten nicht nachgekommen ist und dadurch im Betrieb der Schischule Mängel aufgetreten sind, durch welche Interessen der Sicherheit oder des Tourismus gefährdet werden.

~~(6) Für den Fall der Verhinderung des Leiters ist von diesem ein Stellvertreter zu bestellen und dem Schilehrerverband namhaft zu machen. Der Stellvertreter muss entsprechend dem Umfang der Schischulbewilligung fachlich geeignet sein (§ 4a). Abs. 4 gilt für den Stellvertreter sinngemäß.~~

§ 8

Aufgaben des Leiters

Der Leiter der Schischule hat

- a) die Schischule nach außen zu vertreten,
- b) während der Betriebszeiten überwiegend am Standort anwesend zu sein,
- c) dafür zu sorgen, dass die Schischule entsprechend den Bestimmungen der §§ 11 bis 14 und 16 betrieben wird,
- d) die erforderliche Anzahl von Lehrkräften aufzunehmen,
- e) dafür zu sorgen, dass sich die Lehrkräfte zur Erfüllung der Aufgaben nach § 11 Abs. 1 im Rahmen der Möglichkeiten der Schischule fortbilden,

- f) dafür zu sorgen, dass die Haftpflichtversicherung nach § 16 vorliegt, allenfalls eine solche abzuschließen,
- g) dem Schilehrerverband jährlich bis spätestens 10. Jänner den Zeitpunkt der Aufnahme des Schischulbetriebes einschließlich der Namen und Qualifikationen der bisher verwendeten Lehrkräfte und ~~Praktikanten~~ Anwärter sowie bis spätestens 10. Mai die Namen und Qualifikationen der während der gesamten Wintersaison beschäftigten Lehrkräfte und ~~Praktikanten~~ Anwärter mitzuteilen,
- h) der Landesregierung und dem Schilehrerverband jede im Hinblick auf § 12 wesentliche Veränderung der Lage, Größe oder Ausstattung des Schischulbüros oder des Sammelplatzes mitzuteilen,
- i) der Landesregierung das Vorliegen von Umständen nach § 6 ~~Abs. 3 lit. b bis d~~ Abs. 2 lit. b und c mitzuteilen.

~~§ 9~~

~~Aufgaben des Vorstandes~~

~~(1) Dem Vorstand der Schischule (§ 7 Abs. 3) obliegen~~

- ~~— a) die Bestellung des Leiters der Schischule,~~
- ~~— b) die Wahl des Ausschusses nach Abs. 2,~~
- ~~— c) die Stellung von Anträgen und die Abgabe von Stellungnahmen nach diesem Gesetz sowie~~
- ~~— d) die Beratung des Schischulleiters in wichtigen Angelegenheiten.~~

~~(2) Wenn dem Vorstand der Schischule mehr als zehn Personen angehören, kann bestimmt werden, dass vom Vorstand aus seiner Mitte ein Ausschuss mit mindestens fünf Mitgliedern zu wählen ist. Dem Ausschuss können vom Vorstand und vom Leiter der Schischule Aufgaben, ausgenommen solche nach § 8 lit. a, b, c, h und i sowie nach Abs. 1 lit. a und b, übertragen werden.~~

~~(3) In einer Schischule nach § 7 Abs. 3 kann vom Vorstand bestimmt werden, dass auch sonstige Lehrkräfte der Schischule als Mitglieder mit beratender Stimme in den Vorstand aufgenommen werden.~~

§ 10*)

*) aufgehoben durch LGBl.Nr. 12/2010

Beachte für folgende Bestimmung

LGBl.Nr. 18/2007: Aufhebung des § 11 Abs. 4 durch den VfGH mit 30. November 2007

5. Abschnitt Schischulbetrieb

§ 11

Allgemeines

(1) Die Schischule ist so zu betreiben, dass die Fertigkeiten und Kenntnisse des Schilaufes den Schülern bestmöglich vermittelt und die Interessen des Schisportes sowie des Tourismus gefördert werden.

(2) Der Schiunterricht ist hinsichtlich Inhalt und Methode nach den vom Vorarlberger Schilehrerverband anerkannten Regeln des Schilehrwesens zu erteilen. Die Schüler sind auch über richtiges Verhalten im Schigelände sowie im erforderlichen Umfang über alpine Gefahren und den Schutz der Natur aufzuklären.

(3) Der Betrieb der Schischule darf erst nach ordnungsgemäßer Bestellung des Leiters aufgenommen werden. Ist der Leiter länger als vier Wochen verhindert, ist ein Weiterbetrieb der Schischule nur zulässig, wenn entsprechend § 7 Abs. 5 ein Stellvertreter bestellt ist und zur Verfügung steht.

(4) Sofern es die Schneelage am Standort der Schischule zulässt und eine entsprechende Nachfrage gegeben ist, ist der Schischulbetrieb im Umfang der Bewilligung (§ 4 Abs. 1) in der Zeit zwischen Weihnachten und der Woche nach Ostern aufrecht zu erhalten.

(5) Die Schischule ist so zu betreiben, dass der ordnungsgemäße Betrieb anderer Schischulen nicht beeinträchtigt wird.

§ 12

Schischulbüro, Sammelplatz

(1) Das Schischulbüro muss so gelegen sein, dass es für die Gäste am Standort der Schischule leicht erreichbar ist. Es müssen dort während der Wintersaison die Schüleraufnahme und die Auskunftserteilung über die Schischule und den Schischulbetrieb möglich sein.

(2) Der Sammelplatz muss im Schigebiet, in dem der Schiunterricht überwiegend erfolgen soll (§ 13 Abs. 3), oder in seiner unmittelbaren Nähe gelegen und für das Sammeln der Schüler geeignet sein. Wenn keine Vereinbarung über einen gemeinsamen Sammelplatz besteht, muss der Sammelplatz der Schischule von dem der anderen Schischulen räumlich so getrennt sein, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht beeinträchtigt wird.

(3) Das Schischulbüro und der Sammelplatz sind mit einer äußeren Geschäftsbezeichnung und dem Leistungsangebot der Schischule zu versehen.

§ 13

Gruppeneinteilung, Schigelände

(1) Die Schüler sind in Gruppen einzuteilen. Dabei sind die Interessen der Sicherheit zu beachten. Eine Gruppe darf nur bei Vorliegen besonderer Gründe kurzfristig mehr als zwölf Personen umfassen.

(2) Bei der Auswahl des Schigeländes sind die Interessen der Sicherheit zu wahren. Dabei sind insbesondere die Schnee- und Wetterverhältnisse, die Ausbildung und die Erfahrung der Lehrkräfte und der ~~Praktikanten-Anwärter~~ sowie das schiläuferische Können der Schüler zu berücksichtigen.

(3) Der Schiunterricht hat überwiegend in jenem Schigebiet zu erfolgen, zu dem der Standort der Schischule gehört. Wenn dies im Interesse des Tourismus gelegen ist und insbesondere der Gewährleistung eines vielfältigeren Angebotes an Schigeländen dient, kann die Landesregierung auf Antrag der Standortgemeinden durch Verordnung Gebiete, die nicht durch Aufstiegshilfen miteinander verbunden sind, zu einem Schigebiet zusammenfassen.

(4) Wenn dies zur Wahrung der Interessen eines geordneten Schischulbetriebes erforderlich ist, kann die Landesregierung durch Verordnung nähere Regelungen über die Benützung eines Schigebietes durch Schischulen treffen. Dabei ist insbesondere auf die Interessen der Sicherheit und jene des Tourismus Bedacht zu nehmen.

(5) Die Schischule darf im Rahmen ihres Berechtigungsumfanges (§ 4 Abs. 1) auch Schitouren führen. Bei der Führung von Schitouren gilt Abs. 3 erster Satz nicht.

§ 14

~~Lehrkräfte, und Praktikanten~~ Anwärter und Kinderbetreuungspersonen

(1) Als Lehrkräfte in einer Schischule dürfen für die Erteilung von Unterricht sowie das Führen und Begleiten beim Schilaufen entsprechend dem Bewilligungsumfang nur Schneesportlehrer verwendet werden, die ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß § 30 Abs. 1 nachgekommen sind; für das Führen und Begleiten auf Schitouren dürfen nur Schiführer, Snowboardführer, Bergführer oder sonstige diplomierte Lehrer verwendet werden, die ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß § 30 Abs. 1 bzw. gemäß § 17 Abs. 1 Bergführergesetz nachgekommen sind. Schiführer, Snowboardführer und sonstige diplomierte Lehrer sind zur Führung von Schitouren mit alpinem Schwierigkeitsgrad jedoch nur berechtigt, soweit sie aufgrund ihrer Ausbildung und Prüfung (§§ 20, 23 und 24b) dazu qualifiziert sind.
~~(1) Als Lehrkräfte in einer Schischule dürfen für die Erteilung von Unterricht sowie das Führen und Begleiten beim Schilaufen nur Schilehrer, Diplomschilehrer, Schiführer, Diplomsnowboardlehrer, Snowboardführer und Diplomlanglauflehrer verwendet werden, die ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß § 30 Abs. 1 nachgekommen sind; für das Führen und Begleiten auf Schitouren dürfen nur Schiführer, Snowboardführer oder Bergführer verwendet werden, die ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß § 30 Abs. 1 bzw. gemäß § 16 Abs. 1 Bergführergesetz nachgekommen sind. Schiführer und Snowboardführer sind zur Führung von Schitouren mit alpinem Schwierigkeitsgrad jedoch nur berechtigt, soweit sie aufgrund ihrer Ausbildung und Prüfung (§§ 24 und 24b) dazu qualifiziert sind.~~

(2) Zur Unterstützung der Lehrkräfte dürfen auch Personen verwendet werden, welche die erste Teilprüfung der Schi-, Snowboard- oder Langlauflehrerprüfung (§§ 18 Abs. 3, 21 Abs. 3 und 24 Abs. 3) oder einer Prüfung aufgrund einer Verordnung nach § 24b erfolgreich abgelegt haben. Die Berechtigung zur Verwendung dieser Anwärter endet, wenn sie nicht mindestens alle vier Jahre einen Fortbildungskurs (§ 30 Abs. 1) absolvieren.
~~(2) Zur Unterstützung der Schilehrer, Diplomschilehrer, Schiführer, Diplomsnowboardlehrer, Snowboardführer und Diplomlanglauflehrer dürfen auch Personen verwendet~~

~~werden, welche die erste Teilprüfung der Schilehrerprüfung (§ 22 Abs. 3) abgelegt haben. Die Berechtigung zur Verwendung dieser Praktikanten endet, wenn sie~~

~~a) in einem Kalenderjahr nicht als Praktikanten tätig waren oder~~

~~b) nicht mindestens alle vier Jahre einen Fortbildungskurs (§ 30 Abs. 2) absolvieren.~~

(3) Die ~~Praktikanten~~Anwärter sind vom Leiter der Schischule oder einem einschlägigen Schneesportlehrer, einem Diplomschilehrer, einem Diplomsnowboardlehrer oder einem Diplomlanglauflehrer, den der Leiter schriftlich beauftragt hat, ~~besonders~~ zu beaufsichtigen und anzuleiten. Sie dürfen nur zum Unterrichten von Schülern auf Schipisten oder präparierten Schirouten und nur entsprechend ihrem Ausbildungsniveau verwendet werden.

(4) Zur Betreuung von Kindern in einem räumlich klar vom Pistengelände abgegrenzten, gekennzeichneten Übungsgelände, das von einer Schischule für diesen Zweck betrieben wird, dürfen anstelle von Lehrkräften und Anwärtern auch Kinderbetreuungspersonen herangezogen werden.

§ 15

Pflichten der Lehrkräfte, ~~und der Praktikanten~~ Anwärter und Kinderbetreuungspersonen

(1) Die Lehrkräfte haben bei der Ausübung ihrer Unterrichtstätigkeit die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie den § 13 zu beachten.

(2) Die Lehrkräfte haben für die Sicherheit der Schüler zu sorgen und auf deren Leistungsfähigkeit Rücksicht zu nehmen. Sie haben insbesondere Sperren von Abfahrten und sonstige Anordnungen, die der Sicherheit der Schiläufer dienen, zu beachten.

(3) Die Lehrkräfte sind zur Hilfeleistung bei Unfällen verpflichtet, die in einem Zusammenhang mit dem Schischulbetrieb stehen. Sie haben die erforderliche Ausrüstung und Material für erste Hilfe mitzuführen.

(4) Die Lehrkräfte haben wahrgenommene gefährliche Mängel an Wegen, Sicherungen oder Unterkünften unverzüglich dem Erhalter anzuzeigen und der Zerstörung von Markierungen, Weganlagen, Wegbezeichnungen und Einfriedungen, dem Ablassen von Steinen, der Beschädigung von Jungwuchs, dem Hetzen von Wild, der Erregung störenden Lärms, dem Wegwerfen von Abfällen und anderem Unrecht oder Unfug entgegenzutreten.

(5) Bei der Führung von Schitouren sind die folgenden Bestimmungen des Bergführergesetzes sinngemäß anzuwenden:

~~§ 10 Abs. 1~~ § 13 Abs. 1 – Vorbereitung einer Bergtour, Canyoning-Tour sowie Klettertour –

~~§ 12 Abs. 2 und 3~~ § 14 Abs. 2 und 3 – Durchführung einer Bergtour, Canyoning-Tour sowie Klettertour –

~~§ 13 Abs. 3~~ § 15 Abs. 3 – Andere Pflichten des Bergführers, des Canyoning-Führers und des Sportkletterlehrers – .

(6) Die Lehrkräfte müssen bei Ausübung ihres Berufes als Lehrkräfte der jeweiligen Schischule für andere Personen deutlich erkennbar sein und haben den Ausweis gemäß § 30a Abs. 3 mitzuführen.

(7) Die ~~Praktikanten~~Anwärter haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit § 11 Abs. 2 sowie die Abs. 2, 3 und 6 sinngemäß zu beachten.

(8) Die Kinderbetreuungspersonen haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Abs. 2 erster Satz und 3 sinngemäß zu beachten. Sie müssen bei der Ausübung ihres Berufes für andere Personen deutlich erkennbar sein und haben einen Lichtbildausweis mit sich zu führen.

§ 16

Versicherungspflicht

(1) Der Bewilligungsinhaber darf nur Lehrkräfte, ~~und Praktikanten~~ Anwärter und Kinderbetreuungspersonen verwenden, die gegen Haftpflicht versichert sind.

(2) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Berufsgefahren der Lehrkräfte, ~~und der Praktikanten~~ Anwärter und Kinderbetreuungspersonen durch Verordnung die Mindestversicherungssumme je Schadensfall zu bestimmen.

(3) Die Einhaltung der Versicherungspflicht ist vom Schilehrerverband zu überwachen.

6. Abschnitt Ausflugsverkehr

§ 17

(1) Schischulen, die ihren Standort in einem anderen Bundesland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, dürfen in Schigebieten des Landes im Rahmen eines Ausflugsverkehrs Schiunterricht erteilen, wenn die Lehrkräfte zumindest als Schilehrer, ~~Diplomsnowboardlehrer~~ Snowboardlehrer, ~~Diplomlanglauflehrer~~ Langlauflehrer, sonstige Lehrer oder bei Schitouren als Diplomschilehrer und Schiführer bzw. als Diplomsnowboardlehrer und Snowboardführer bzw. als sonstige diplomierte Lehrer, weiters die zur Unterstützung der Lehrkräfte verwendeten Personen als Praktikanten Anwärter

a) fachlich befähigt sind; die fachliche Befähigung bestimmt sich bei Schilehrern nach § 18, bei Diplomschilehrern nach § 19, bei Schiführern nach § 20, bei Snowboardlehrern nach § 21, bei Diplomsnowboardlehrern nach § 22, bei Snowboardführern nach § 23, bei Langlauflehrern nach § 24, bei Diplomlanglauflehrern nach § 24a, bei sonstigen Lehrern und sonstigen diplomierten Lehrern nach den Vorgaben einer Verordnung nach § 24b und bei Anwärtern nach § 14 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit den §§ 28 und 29. ~~a) fachlich befähigt sind; die fachliche Befähigung bestimmt sich bei Schilehrern nach § 22, bei Diplomschilehrern nach § 23, bei Schiführern nach § 24, bei Diplomsnowboardlehrern nach § 24a, bei Snowboardführern nach § 24b, bei Diplomlanglauflehrern nach § 24c und bei Praktikanten nach § 14 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit den §§ 28 und 29.~~

b) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Beruf oder die Ausbildung reglementiert ist, rechtmäßig niedergelassen sind und ihre Qualifikation keinen wesentlichen Unterschied im Sinne des Abs. 4 aufweist, oder

c) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Beruf oder die Ausbildung nicht reglementiert ist, rechtmäßig niedergelassen sind, mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre dort tätig waren und ihre Qualifikation keinen wesentlichen Unterschied im Sinne des Abs. 4 aufweist.

Der Ausflugsverkehr darf nur vorübergehend und gelegentlich erfolgen. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass ein solcher nicht mehr vorliegt, wenn er die Dauer von insgesamt einem Monat pro Wintersaison übersteigt.

(2) Der Abs. 1 gilt auch für Schischulen, Lehrkräfte und Praktikanten Anwärter, die rechtmäßig in einem Drittstaat niedergelassen sind und hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

(3) Praktikanten Anwärter dürfen nur gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 verwendet werden. Für die mit der Unterweisung betrauten Lehrkräfte gilt der § 15 Abs. 2 bis 6 sowie für Praktikanten Anwärter gilt der § 15 Abs. 2, 3 und 6, jeweils mit Ausnahme der Verpflichtung der Mitführung eines Ausweises nach § 30a Abs. 3.

(4) Die auswärtige Schischule hat dem Schilehrerverband die erstmalige Erteilung von Schiunterricht einschließlich der zur Verwendung gelangenden Schilehrer, Diplomschilehrer, Schiführer, Diplomsnowboardlehrer, Snowboardführer, Diplomlanglauflehrer und Praktikanten Lehrkräfte und Anwärter im Vorhinein anzuzeigen. Bei der Anzeige einer Lehrkraft oder eines Praktikanten Anwärters, die zum ersten Mal im Land verwendet werden, sind die aufgrund einer Verordnung nach Abs. 6 erforderlichen Nachweise anzuschließen. Anhand dieser hat der Schilehrerverband in den Fällen des Abs. 1 lit. b und c zu prüfen, ob ein wesentlicher Unterschied zwischen der nachgewiesenen Qualifikation einer Lehrkraft oder eines Praktikanten Anwärters und der jeweils erforderlichen fachlichen Befähigung nach Abs. 1 lit. a besteht, sodass eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der unterrichteten oder geführten Personen besteht. Die Landesregierung ist über das Ergebnis der Prüfung unverzüglich zu informieren. Falls ein wesentlicher Unterschied besteht und dieser nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen ist, die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind, hat sie dies spätestens innerhalb eines Monats nach Einlangen der vollständigen Anzeige beim Schilehrerverband mit Bescheid festzustellen. Gleichzeitig ist der Schischule die Gelegenheit einzuräumen, den Erwerb der fehlenden Qualifikation durch eine Eignungsprüfung der betreffenden Lehrkraft oder des betreffenden Praktikanten Anwärters beim Schilehrerverband nachzuweisen. Der Schilehrerverband hat über ein entsprechendes Ersuchen die Ablegung der Eignungsprüfung innerhalb eines Monats zu ermöglichen.

(5) Die Anzeige nach Abs. 4 ist alle zwei Jahre zu erneuern, wenn beabsichtigt wird, nicht nur innerhalb von zwei Jahren ab Einlangen der ersten Anzeige Schiunterricht nach Abs. 1 zu erteilen. Wird

eine Lehrkraft oder ein ~~Praktikant~~-Anwärter neuerlich angezeigt, sind die aufgrund einer Verordnung nach Abs. 6 erforderlichen Nachweise nur dann anzuschließen, wenn sich hinsichtlich der nachzuweisenden Umstände eine wesentliche Änderung ergeben hat.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften entsprechend dem Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zur Durchführung der Abs. 4 und 5 erlassen, insbesondere über die der Anzeige beizulegenden Nachweise, die Feststellung und den Umfang der notwendigen Qualifikation sowie den Nachweis des Erwerbs der fehlenden Qualifikation.

(7) Die Lehrkräfte dürfen die ihrer Qualifikation entsprechenden Berufsbezeichnungen nach § 30a führen.

(8) Der Abs. 1 vorletzter und letzter Satz gilt nicht für Schischulen, die ihren Standort in einem zusammenhängenden, die Landesgrenze überschreitenden Schigebiet haben, soweit sie dort tätig werden. Ein Schigebiet gilt als zusammenhängend, soweit es durch Aufstiegshilfen und Pisten verbunden ist. Wenn dies im Interesse des Tourismus gelegen ist, kann die Landesregierung auf Antrag der Standortgemeinde durch Verordnung ein die Landesgrenze überschreitendes Schigebiet, das nicht unmittelbar durch Aufstiegshilfen und Pisten verbunden ist, als zusammenhängend erklären.

(9) Wer im Rahmen des Ausflugsverkehrs Schiunterricht erteilt, oder eine Person, bei der Grund zur Annahme besteht, dass sie eine solche Tätigkeit ausübt, hat sich auf Verlangen eines Kontrollorganes des Schilehrerverbandes auszuweisen.

(10) Abs. 4 zweiter bis siebter Satz und Abs. 5 gelten nicht für Lehrkräfte und ~~Praktikanten~~Anwärter, die über einen Europäischen Berufsausweis (§ 22 Abs. 1 lit. b Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz) verfügen. In diesen Fällen ist mit einer Anzeige nach Abs. 4 erster Satz der Europäische Berufsausweis vorzulegen. Die Anzeige ist alle zwei Jahre zu wiederholen. Aufgrund einer neuerlichen Anzeige ist zu prüfen, ob der Europäische Berufsausweis, gegebenenfalls in aktualisierter Form, weiter vorliegt.

(11) Die Abs. 1 bis 10 gelten sinngemäß für auswärtige ~~Schilehrer~~Schneesportlehrer.

7. Abschnitt Ausbildungen, Prüfungen

~~§§ 18 bis 21*)~~

*) aufgehoben durch LGBI.Nr. 12/2010

§ 22~~18~~ Schilehrerprüfung

(1) Durch die Prüfung für Schilehrer ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die fachkundige Erteilung von Unterricht im alpinen Schilauflauf (~~Alpiner Schilauflauf, Snowboarden, Telemarken und Langlauf~~) ausreichen.

(2) Die Prüfung für Schilehrer ist in einen theoretischen und in einen praktischen Teil zu gliedern. Sie erstreckt sich im theoretischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Berufskunde, Unterrichtslehre, Erste Hilfe, Bewegungslehre, Schnee- und Lawinenkunde, Geländekunde, Ausrüstungskunde, Fremdsprache sowie Naturschutz. Im praktischen Teil erstreckt sich die Prüfung insbesondere auf die Gegenstände Schulfahren, Geländefahren, und Sportlicher Schilauflauf ~~und Schilauflauf abseits gesicherter Abfahrten~~.

(3) Die Prüfung für Schilehrer besteht aus zwei Teilprüfungen. Durch die erste Teilprüfung ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers ausreichen, um Grundkenntnisse des Schilauflaufes zu vermitteln. Durch die zweite Teilprüfung ist zu ermitteln, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Abs. 1 ausreichen.

(4) Zur Prüfung für Schilehrer sind Personen zuzulassen, die

- a) das 17. Lebensjahr vollendet haben; für die Zulassung zur ersten Teilprüfung genügt die Vollendung des 15. Lebensjahres, und
- b) an einer entsprechenden Ausbildung nach § 27 teilgenommen haben; Voraussetzung für die Zulassung zur zweiten Teilprüfung ist überdies eine mindestens dreiwöchige Verwendung ~~in~~ einer Schischule als Schilehrer-Anwärter.

§ 2319

Diplomschilehrerprüfung

(1) Durch die Prüfung für Diplomschilehrer ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die fachkundige Erteilung von Unterricht im alpinen Schilaulf (~~Alpiner Schilaulf, Snowboarden, Telemarken und Langlauf~~) in besonderem Maße gegeben sind.

(2) Die Prüfung ist in einen theoretischen und in einen praktischen Teil zu gliedern. Sie erstreckt sich im theoretischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Berufskunde, Unterrichtslehre, Körperlehre und Erste Hilfe, Bewegungslehre, Alpinkunde, Schnee- und Lawinenkunde, Geländekunde, Kartenkunde und Orientierung, Ausrüstungskunde und Fremdsprachen. Im praktischen Teil erstreckt sich die Prüfung insbesondere auf die Gegenstände Schulfahren, Geländefahren, Sportlicher Schilaulf ~~und Schilaulf abseits gesicherter Abfahrten~~ sowie Bergrettungsübungen.

(3) Zur Prüfung für Diplomschilehrer sind Personen zuzulassen, die

- a) mindestens drei Monate als Schilehrer Schiunterricht erteilt haben sowie
- b) an einer entsprechenden Ausbildung nach § 27 teilgenommen haben.

§ 2420

Schiführerprüfung

(1) Durch die Prüfung für Schiführer ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die fachkundige Führung von Schitouren ausreichen.

(2) Die Prüfung für Schiführer ist in einen theoretischen und in einen praktischen Teil zu gliedern. Sie erstreckt sich im theoretischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Berufskunde, Erste Hilfe, Tourenführung und Tourenplanung, Schnee- und Lawinenkunde, Alpin- und Gletscherkunde, Wetterkunde, Alpine Gefahren, Kartenkunde und Orientierung. Im praktischen Teil erstreckt sich die Prüfung insbesondere auf Tourenführung einschließlich dem Begehen von winterlich alpinem Gelände mit geringem Schwierigkeitsgrad, praktische Übungen in Schnee- und Lawinenkunde, Orientierungsfahrten und Rettungstechnik.

(3) Zur Prüfung für Schiführer sind Diplomschilehrer zuzulassen, die an einer entsprechenden Ausbildung nach § 27 teilgenommen haben.

§ 21

Snowboardlehrerprüfung

(1) Durch die Prüfung für Snowboardlehrer ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die fachkundige Erteilung von Unterricht im Snowboarden ausreichen.

(2) Die Prüfung für Snowboardlehrer ist in einen theoretischen und in einen praktischen Teil zu gliedern. Sie erstreckt sich im theoretischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Berufskunde, Unterrichtslehre, Erste Hilfe, Bewegungslehre, Schnee- und Lawinenkunde, Geländekunde, Ausrüstungskunde, Fremdsprache sowie Naturschutz. Im praktischen Teil erstreckt sich die Prüfung insbesondere auf die Gegenstände Schulfahren und Geländefahren für den Bereich Snowboarden und Rennlauf.

(3) Die Prüfung für Snowboardlehrer besteht aus zwei Teilprüfungen. Durch die erste Teilprüfung ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers ausreichen, um Grundkenntnisse des Snowboardens zu vermitteln. Durch die zweite Teilprüfung ist zu ermitteln, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Abs. 1 ausreichen.

(4) Zur Prüfung für Snowboardlehrer sind Personen zuzulassen, die

- a) das 17. Lebensjahr vollendet haben; für die Zulassung zur ersten Teilprüfung genügt die Vollendung des 15. Lebensjahres, und
- b) an einer entsprechenden Ausbildung nach § 27 teilgenommen haben; Voraussetzung für die Zulassung zur zweiten Teilprüfung ist überdies eine mindestens dreiwöchige Verwendung als Snowboardlehrer-Anwärter.

§ 224a

Diplomsnowboardlehrerprüfung

(1) Durch die Prüfung für Diplomsnowboardlehrer ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die fachkundige Erteilung von ~~Schiunterricht~~ Unterricht im Snowboarden in besonderem Maße gegeben sind.

(2) Die Prüfung ist in einen theoretischen und in einen praktischen Teil zu gliedern. Sie erstreckt sich im theoretischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Berufskunde, Unterrichtslehre, Trainingslehre,

Körperlehre und Erste Hilfe, Bewegungslehre, Alpin- und Geländekunde, Schnee- und Lawinenkunde, Kartenkunde und Orientierung, Ausrüstungskunde und Fremdsprachen. Im praktischen Teil erstreckt sich die Prüfung insbesondere auf die Gegenstände Schulfahren und Geländefahren für den Bereich Snowboarden ~~Snowboard, Snowboarden abseits gesicherter Abfahrten~~ sowie Bergrettungsübungen.

(3) Zur Prüfung für Diplomsnowboardlehrer sind Personen zuzulassen, die

- a) ~~das 17. Lebensjahr vollendet und~~ mindestens drei Monate als Snowboardlehrer Unterricht im Snowboarden erteilt haben sowie
- b) an einer entsprechenden Ausbildung nach § 27 teilgenommen haben.

§ 23~~b~~

Snowboardführerprüfung

(1) Durch die Prüfung für Snowboardführer ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die fachkundige Führung von Snowboardtouren ausreichen.

(2) Die Prüfung für Snowboardführer ist in einen theoretischen und in einen praktischen Teil zu gliedern. Sie erstreckt sich im theoretischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Berufskunde, Erste Hilfe, Tourenführung und Tourenplanung, Schnee- und Lawinenkunde, Alpin- und Gletscherkunde, Wetterkunde, Alpine Gefahren, Kartenkunde und Orientierung sowie Natur- und Umweltkunde. Im praktischen Teil erstreckt sich die Prüfung insbesondere auf hochalpines Snowboarden, Tourenführung, praktische Übungen in Schnee- und Lawinenkunde, Orientierungsfahrten und Rettungstechnik.

(3) Zur Prüfung für Snowboardführer sind Diplomsnowboardlehrer zuzulassen, die an einer entsprechenden Ausbildung nach § 27 teilgenommen haben.

§ 24

Langlauflehrerprüfung

(1) Durch die Prüfung für Langlauflehrer ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die fachkundige Erteilung von Unterricht im Langlauf ausreichen.

(2) Die Prüfung für Langlauflehrer ist in einen theoretischen und in einen praktischen Teil zu gliedern. Sie erstreckt sich im theoretischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Berufskunde, Unterrichtslehre, Trainingslehre, Erste Hilfe, Bewegungslehre, Schnee- und Wachskunde, Geländekunde, Ausrüstungskunde, Fremdsprache, Tourismuskunde sowie Naturschutz. Im praktischen Teil erstreckt sich die Prüfung insbesondere auf die Gegenstände Langlauftechniken, rennmäßiges Langlaufen und praktisch-methodische Übungen.

(3) Die Prüfung für Langlauflehrer besteht aus zwei Teilprüfungen. Durch die erste Teilprüfung ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers ausreichen, um Grundkenntnisse des Langlaufens zu vermitteln. Durch die zweite Teilprüfung ist zu ermitteln, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Abs. 1 ausreichen.

(4) Zur Prüfung für Langlauflehrer sind Personen zuzulassen, die

- a) das 17. Lebensjahr vollendet haben; für die Zulassung zur ersten Teilprüfung genügt die Vollendung des 15. Lebensjahres, und
- b) an einer entsprechenden Ausbildung nach § 27 teilgenommen haben; Voraussetzung für die Zulassung zur zweiten Teilprüfung ist überdies eine mindestens dreiwöchige Verwendung als Langlauflehrer-Anwärter.

§ 24^ae

Diplomlanglauflehrerprüfung

(1) Durch die Prüfung für Diplomlanglauflehrer ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die fachkundige Erteilung von Unterricht im Langlauf in besonderem Maße gegeben sind.

(2) Die Prüfung ist in einen theoretischen und in einen praktischen Teil zu gliedern. Sie erstreckt sich im theoretischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Trainingslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Schnee- und Wachskunde, Erste Hilfe, Fremdsprachen, Alpinkunde für Langläufer, Berufskunde, Tourismuskunde sowie Langlaufgeographie und Langlaufgeschichte. Im praktischen Teil erstreckt sich die Prüfung insbesondere auf die Gegenstände Lauftechniken, rennmäßiges Langlaufen, praktisch-methodische Übungen und Schiwandern mit praktischen Bergrettungsübungen.

(3) Zur Prüfung für Diplomlanglauflehrer sind Personen zuzulassen, die

- a) ~~das 17. Lebensjahr vollendet haben~~ mindestens drei Monate als Langlauflehrer Unterricht im Langlauf erteilt haben sowie
- b) an einer entsprechender Ausbildung nach § 27 teilgenommen haben.

§ 24b

Prüfung für sonstige Lehrer

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung im Bedarfsfall, insbesondere aus Gründen der Sicherheit und des Tourismus, auch für andere Schilafarten als alpinen Schilaf, Snowboarden und Langlauf vergleichbare Prüfungsregelungen erlassen. Dabei sind die Anforderungen der zu regelnden Schilafart, die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die fachkundige Erteilung von Unterricht in dieser Schilafart sowie die Erfordernisse der Praxis zu berücksichtigen.

(2) Eine Verordnung nach Abs. 1 hat jedenfalls Vorschriften über die aus zwei Teilprüfungen bestehende Prüfung, die Diplomprüfung und die entsprechende Bezeichnung zu enthalten.

§ 25

Unternehmerprüfung

(1) Durch die Unternehmerprüfung ist festzustellen, ob die zur Führung einer Schischule (§ 4) bzw. die zur Ausübung der Konzession (§ 3b) erforderlichen Kenntnisse, insbesondere auf rechtlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet, vorliegen.

(2) Die Unternehmerprüfung als Bewilligungsvoraussetzung gemäß § 4 erstreckt sich insbesondere auf die Gegenstände Schischulrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Grundzüge der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung einer ~~Schilehrertätigkeit~~Schneesportlehrertätigkeit, Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Mitarbeiterführung und Betriebsorganisation von Schischulen. Davon abweichend entfallen bei der Unternehmerprüfung als Konzessionsvoraussetzung gemäß § 3b die Gegenstände Arbeits- und Sozialrecht, Gesellschaftsrecht, Mitarbeiterführung und Betriebsorganisation von Schischulen.

(3) Zur Unternehmerprüfung sind Personen zuzulassen, die an einer entsprechenden Ausbildung nach § 27 teilgenommen haben.

§ 26

Gemeinsame Bestimmungen für die Prüfungen

(1) Die Prüfungen sind vor einer Prüfungskommission abzulegen. Es muss gewährleistet sein, dass ein Vertreter der Landesregierung den Prüfungen beiwohnen kann. Die Versagung der Zulassung zu einer Prüfung ist vom Schilehrerverband mit Bescheid auszusprechen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern (Fachprüfer); sie müssen fachlich geeignet sein. Der Vorsitzende und sein oder seine Stellvertreter sind von der Landesregierung auf fünf Jahre zu bestellen; bei Bedarf können auch mehrere Stellvertreter bestellt werden. Die erforderliche Anzahl von Fachprüfern ist für die einzelnen Arten von Prüfungen von der Landesregierung nach Anhörung des Schilehrerverbandes auf fünf Jahre zu bestellen. Als Fachprüfer dürfen nur Personen bestellt werden, welche die ~~Prüfung für Diplomschilehrer, Diplomsnowboardlehrer oder Diplomlanglauflehrer~~Diplomprüfung in der entsprechenden Schilafart erfolgreich abgelegt haben und eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schischule bzw. als konzessionierter ~~Schilehrer~~Schneesportlehrer nachweisen können. Bei den Prüfungen für Schiführer und Snowboardführer müssen zwei Fachprüfer überdies über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Tourenführung und der Alpinistik verfügen. Der vierte Satz gilt nicht für die Unternehmerprüfung. Der § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 über die Befangenheit von Verwaltungsorganen gilt für die Mitglieder der Prüfungskommission sinngemäß.

(3) Die Landesregierung kann aus wichtigen Gründen den Vorsitzenden, sein oder seine Stellvertreter und Mitglieder der Prüfungskommission abberufen, wenn sie ihre Funktion nicht mehr ausüben können oder die Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich weggefallen sind.

(4) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Entwicklung des Schischulwesens durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Prüfungen zu erlassen. Dabei sind insbesondere die Zulassung zu den Prüfungen, die Ausschreibung der Prüfungen, die Durchführung der Prüfungen, die Grundsätze der Leistungsbeurteilung, der Prüfungsstoff und die Form der Prüfungszeugnisse zu regeln. Es kann auch vorgesehen werden, dass die Prüfungen in Form von Teilprüfungen abgelegt werden können.

§ 27

Ausbildungskurse

(1) Zur Vorbereitung auf die Prüfungen nach den ~~§§ 22~~ §§ 18 bis 25 sind Ausbildungskurse durchzuführen. Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Ausbildungskurse zu erlassen. Die Dauer, der Aufbau, die Leitung und die Durchführung der Ausbildung, der Lehrstoff und die Lehrmethode sind derart zu regeln, dass jedenfalls die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, welche für die jeweilige Prüfung erforderlich sind.

(2) Die Durchführung der Ausbildungskurse obliegt dem Schilhrerverband.

(3) Zu den Ausbildungskursen, die auf die Prüfungen nach den ~~§§ 22bis 24e~~ §§ 18 bis 24b vorbereiten, dürfen nur Personen zugelassen werden, deren Fertigkeiten im Schilauflauf bzw. im Schitourengehen einen erfolgreichen Besuch des jeweiligen Ausbildungskurses erwarten lassen. Die Fertigkeiten sind dem Schilhrerverband in einer Zulassungsprüfung nachzuweisen. Die Versagung der Zulassung ist vom Schilhrerverband mit Bescheid auszusprechen.

(4) Zum Ausbildungskurs, der auf die Prüfung nach § 25 vorbereitet, dürfen nur Personen zugelassen werden, die Diplomschilhrer, Diplomsnowboardlehrer, ~~oder~~ Diplomalauflhrer oder sonstige diplomierte Lehrer sind oder in der Ausbildung dazu stehen.

§ 28

Anerkennung von Prüfungen und Ausbildungen

(1) Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit durch Verordnung bestimmen, inwieweit Prüfungen und Ausbildungen nach dem Bergfhrergesetz, nach dem Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibbeserziehern und Sportlehrern sowie nach einschlägigen sonstigen Vorschriften des Bundes, anderer Bundesländer oder ausländischer Staaten Prüfungen und Ausbildungskurse nach diesem Abschnitt ganz oder zum Teil ersetzen.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass Prüfungen und Ausbildungskurse nach diesem Abschnitt nicht durchgeführt werden müssen, solange sie durch Prüfungen und Ausbildungen nach Abs. 1 ersetzt werden können.

(3) Die Landesregierung kann auch im Einzelfall durch Bescheid andere Prüfungen und Ausbildungen als Prüfungen und Ausbildungen im Sinne dieses Abschnittes ganz oder teilweise anerkennen, soweit die Gleichwertigkeit gewährleistet ist. Dabei können auch Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden, die im Rahmen einer Berufspraxis erworben worden sind.

(4) Im Fall der teilweisen Anerkennung nach Abs. 1 oder 3 ist die Prüfung oder die Ausbildung nur in den von der Anerkennung nicht erfassten Gegenständen nachzuholen.

§ 29

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union

(1) Den in diesem Abschnitt genannten Ausbildungen und Prüfungen sind Ausbildungen und Prüfungen gleichzuhalten, die einem oder einer von der Europäischen Kommission nach Art. 49a Abs. 4 oder Art. 49b Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten und von der Landesregierung eingeführten gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder gemeinsamen Ausbildungsprüfung entsprechen. Die Landesregierung hat einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder eine gemeinsame Ausbildungsprüfung mit Verordnung einzuführen, wenn die in Art. 49a oder Art. 49b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Mit einem Europäischen Berufsausweis zum Nachweis der fachlichen Qualifikation zur Ausübung eines nach diesem Gesetz geregelten Berufes in Vorarlberg (§ 22 Abs. 1 lit. a Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz) gelten die entsprechenden in diesem Abschnitt genannten Ausbildungen und Prüfungen als nachgewiesen.

(3) Andere Ausbildungsnachweise als solche nach Abs. 1, die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union von einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates ausgestellt worden sind, sind von der Landesregierung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG auf Antrag durch Bescheid als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen im Sinne dieses Abschnittes anzuerkennen. Bestehen wesentliche Unterschiede zur Qualifikation durch Prüfungen und Ausbildungen im Sinne dieses Abschnittes, ist der antragstellenden Person eine entsprechende Eignungsprüfung bescheidmäßig vorzuschreiben; dies gilt nicht, soweit die wesentlichen Unterschiede durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen sind, die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig

anerkannt worden sind. Wenn eine Qualifikation nach § 25 (Unternehmerprüfung) anerkannt werden soll, hat die Vorschreibung der antragstellenden Person die Wahl zwischen einer Eignungsprüfung und einem Anpassungslehrgang zu ermöglichen.

(4) Wird im Zuge der Anerkennung ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangt, ist die Anerkennung unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass sie erlischt, wenn die Absolvierung des Anpassungslehrganges oder die Ablegung der Eignungsprüfung nicht innerhalb von vier Jahren nach der Anerkennung erfolgt.

(5) Der antragstellenden Person ist die Möglichkeit zu geben, die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die Anerkennung der Berufsqualifikation (Abs. 3) abzulegen.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, inwieweit Ausbildungsnachweise gemäß Abs. 3 als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen im Sinne dieses Abschnittes gelten. Weiters kann die Landesregierung durch Verordnung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Abs. 3 bis 5, insbesondere über die wesentlichen Unterschiede sowie den Inhalt und die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede, erlassen.

(7) Die Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß für Ausbildungsnachweise, die in Drittstaaten oder für Drittstaatsangehörige ausgestellt worden sind, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

§ 30

Fortbildungskurse

(1) ~~Die Schilehrer, Diplomschilehrer, Schiführer, Diplomsnowboardlehrer, Snowboardführer und Diplomlanglauflehrer~~ Schneesportlehrer und Anwärter sind verpflichtet, alle vier Jahre an einem Fortbildungskurs teilzunehmen. Ist die Teilnahme am Fortbildungskurs aus gesundheitlichen, beruflichen oder sonstigen wichtigen Gründen nicht möglich, kann der Schilehrerverband die Verpflichtung um ein Jahr aufschieben. Die Teilnahme an einem Fortbildungskurs ist ~~der Schischule und dem Schilehrerverband~~ und von Lehrkräften und Anwärtern zusätzlich der Schischule nachzuweisen.

~~(2) Personen, welche die erste Teilprüfung der Schi-, Snowboard- oder Langlauflehrerprüfung oder einer Prüfung aufgrund einer Verordnung nach § 24b abgelegt haben, sind berechtigt, an Fortbildungskursen teilzunehmen.~~

~~(3)~~ Die Fortbildungskurse müssen geeignet sein, den ~~Lehrkräften~~ Schneesportlehrern und Anwärtern den neuesten Stand der für ihre Unterrichtstätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. Der Schilehrerverband ist zur Durchführung solcher Fortbildungskurse verpflichtet, soweit nicht gewährleistet ist, dass die ~~Lehrkräfte~~ Schneesportlehrer und Anwärter andere derartige Fortbildungskurse besuchen können. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Regelungen, insbesondere zum erforderlichen Inhalt und Ausmaß der Fortbildungskurse, treffen.

~~(4)~~ Die Teilnahme an einem Fortbildungskurs für Bergführer nach dem Bergführergesetz ersetzt die Teilnahme an einem Fortbildungskurs für Schiführer und Snowboardführer.

~~(5)~~ Wenn der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht entsprochen wird, hat dies der Schilehrerverband der Landesregierung zu melden.

§ 30a

Bezeichnung und Ausweis

~~(1) Nach erfolgreicher Absolvierung der Prüfung oder Anerkennung nach den §§ 28 und 29 dürfen Schneesportlehrer die ihrer Befugnis entsprechende Bezeichnung „Schilehrer“ (oder „Landesschilehrer“), „Diplomschilehrer“, „Diplomschilehrer und Schiführer“, „Snowboardlehrer“ (oder „Landessnowboardlehrer“), „Diplomsnowboardlehrer“, „Diplomsnowboardlehrer und Snowboardführer“, „Langlauflehrer“ (oder „Landeslanglauflehrer“) oder „Diplomlanglauflehrer“ führen; für sonstige Lehrer und sonstige diplomierte Lehrer ist die ihrer Befugnis entsprechende Bezeichnung aufgrund einer Verordnung gemäß § 24b maßgeblich. Das Führen dieser Bezeichnungen durch Unbefugte ist verboten.~~ (1) Nach erfolgreicher Absolvierung der Prüfung oder Anerkennung nach den §§ 28 und 29 dürfen Lehrkräfte die ihrer Befugnis entsprechende Bezeichnung „Schilehrer“ (oder „Schneesportlehrer“), „Diplomschilehrer“ (oder „Diplomschneesportlehrer“), „Diplomschilehrer und Schiführer“ (oder „Diplomschneesportlehrer und Schiführer“), „Diplomsnowboardlehrer“, „Diplomsnowboardlehrer und Snowboardführer“ oder „Diplomlanglauflehrer“ führen. Das Führen dieser Bezeichnungen durch Unbefugte ist verboten.

(2) Inhaber einer Berechtigung, die außerhalb des Landes zur Erteilung von Unterricht im Schilauf befugt sind, dürfen die dort zulässige, ihrer Befugnis entsprechende Bezeichnung führen.

(3) Der Schilehrerverband hat den Lehrkräften nach erfolgreicher Absolvierung der Prüfung oder deren Anerkennung nach den §§ 28 und 29 sowie den ~~Praktikanten-Anwärtern~~ nach erfolgreicher Absolvierung der ersten Teilprüfung der ~~Schilehrerprüfung~~ Schi-, Snowboard- oder Langlauflehrerprüfung oder einer Prüfung aufgrund einer Verordnung nach § 24b oder deren Anerkennung nach den §§ 28 und 29 einen Ausweis auszustellen, sofern sie als ordentliches Mitglied des Schilehrerverbandes (§ 31 Abs. 2) bei einer Schischule tätig sind. Der Ausweis muss mit einem Lichtbild versehen sein und den Namen, die Geburtsdaten und Angaben über die entsprechende Befugnis enthalten.

(4) Im Falle der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft beim Schilehrerverband haben die Lehrkräfte und die ~~Praktikanten-Anwärter~~ den Ausweis zurückzugeben.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über den Inhalt und die Form des Ausweises gemäß Abs. 3 zu erlassen.

8. Abschnitt

Partieller Berufszugang nach dem Recht der Europäischen Union

§ 30b

(1) Die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für den partiellen Berufszugang nach dem Recht der Europäischen Union richtet sich nach § 20 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes.

(2) Im Falle der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Abs. 1 genügen diese abweichend von

- a) § 3b ~~Abs. 2~~ Abs. 3 als fachliche Qualifikation für die ~~eingeschränkte~~ Konzession nur für einzelne Arten des Schilaufes im Umfang eines partiellen Berufszugangs;
- b) § 4a Abs. 2 ~~§ 4 Abs. 2 lit. e~~ als fachliche Qualifikation für die Erteilung einer ~~eingeschränkten~~ Schischulbewilligung nur für einzelne Arten des Schilaufes im Umfang eines partiellen Berufszugangs;
- ~~c) § 7 Abs. 1 als fachliche Qualifikation für den Leiter einer Schischule mit eingeschränktem Berechtigungsumfang im Umfang eines partiellen Berufszugangs;~~
- cd) § 14 als fachliche Qualifikation für die Verwendung als Lehrkraft in einer Schischule im Umfang eines partiellen Berufszugangs.

(3) Für Personen mit Berechtigung zum partiellen Berufszugang gelten die Bestimmungen für Konzessions- und Bewilligungsinhaber, für Leiter und Lehrkräfte sinngemäß mit der Maßgabe, dass für das Führen der Berufsbezeichnung abweichend von § 30a die Regelung des § 20 Abs. 4 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes anwendbar ist.

9. Abschnitt

Schilehrerverband

§ 31

Rechtspersönlichkeit, Mitglieder

(1) Der Vorarlberger Schilehrerverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er ist die gesetzliche berufliche Vertretung der Vorarlberger Schischulen, der konzessionierten ~~Schilehrer~~ Schneesportlehrer, der Lehrkräfte und der ~~Praktikanten~~ Anwärter.

(2) Dem Schilehrerverband gehören als ordentliche Mitglieder an

- a) Personen, ausgenommen solche nach § 17, die in Vorarlberg Schiunterricht erteilen (konzessionierte ~~Schilehrer~~ Schneesportlehrer und Lehrkräfte einer Schischule), und
- b) Personen, welche die erste Teilprüfung der ~~Schilehrerprüfung~~ Schi-, Snowboard- oder Langlauflehrerprüfung oder einer Prüfung aufgrund einer Verordnung nach § 24b erfolgreich abgelegt haben und in einer Schischule in Vorarlberg beschäftigt sind (~~Praktikanten~~ Anwärter).

Die ordentliche Mitgliedschaft der in lit. a genannten Personen endet mit dem Ablauf des ersten ~~Kalenderjahres~~ Geschäftsjahres (§ 35 Abs. 2 lit. c), in dem sie keinen Schiunterricht in Vorarlberg mehr erteilt haben. Die ordentliche Mitgliedschaft der in lit. b genannten Personen endet mit Ablauf des ersten ~~Kalenderjahres~~ Geschäftsjahres (§ 35 Abs. 2 lit. c), in dem sie bei keiner Schischule in Vorarlberg mehr beschäftigt sind.

(3) Personen, deren ordentliche Mitgliedschaft geendet hat, können auf Antrag als freiwillige Mitglieder in den Schilehrerverband aufgenommen werden.

(4) Personen, die sich um den Schilehrerverband oder das Schilehrwesen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Der Schilehrerverband ist berechtigt, das Landeswappen zu führen.

§ 32

Aufgaben

(1) Dem Schilehrerverband obliegen im übertragenen Wirkungsbereich und nach den Weisungen der Landesregierung:

- a) die Überwachung der Erteilung von Schiunterricht sowie des Führens und Begleitens beim Schilaufen (§§ 36 und 36a),
- b) die ihm übertragenen Angelegenheiten gemäß
 - § 1 Abs. 4 – Geltungsbereich –
 - ~~§§ 3e Abs. 3 und 16 Abs. 3 – Versicherungspflicht –~~
 - ~~§ 7 Abs. 3 und 4 – Leiter – 4 und 5 – Leiter und Vorstand –~~
 - ~~§ 16 Abs. 3 – Versicherungspflicht –~~
 - § 17 Abs. 4, 5 und 9 bis 11 (i.V.m. Abs. 4, 5, 9 und 10) – Ausflugsverkehr –
 - § 26 Abs. 1 dritter Satz – Gemeinsame Bestimmungen für die Prüfungen –
 - § 27 Abs. 2 und 3 – Ausbildungskurse –
 - § 30 Abs. 1, ~~3 und 5~~ 2 und 4 – Fortbildungskurse –
 - § 30a Abs. 3 – Bezeichnung und Ausweis –

(2) Dem Schilehrerverband obliegen im eigenen Wirkungsbereich:

- a) die Erlassung und Änderung der Satzung,
- b) die Bestimmung seines Sitzes,
- c) die Wahl der Organe und die Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung von Kontrollorganen nach § 34a Abs. 2,
- d) die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) die Anstellung von Bediensteten des Verbandes,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder nach § 31 Abs. 2 und 3,
- g) die Anerkennung von Regeln des Schilehrwesens hinsichtlich Inhalt und Methode für die Unterrichtserteilung in den Schischulen,
- h) die Abgabe von Stellungnahmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und die sonstige Beratung der Behörden in Fragen des Schischulwesens und der Förderung des Schisportes, insbesondere seiner Sicherheit,
- i) die Förderung des Schischulwesens und die Wahrung des Ansehens des Verbandes,
- j) die Förderung des Schisportes im Allgemeinen,
- k) die Mitwirkung bei der Hebung der Sicherheit des Schisportes,
- l) die Kooperation mit den Schilehrerverbänden oder ähnlichen Vereinigungen in anderen Bundesländern oder ausländischen Staaten,
- m) die Vertretung der Interessen der Vorarlberger Schischulen, der konzessionierten ~~Schilehrer~~ Schneesportlehrer und der Lehrkräfte, besonders auch gegenüber dem Bund und der Europäischen Union.

(3) Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 und 2 erforderlich ist, ist der Schilehrerverband verpflichtet, die personenbezogenen Daten automationsunterstützt zu verarbeiten.

~~(4)~~ Zur Koordinierung und Besorgung dieser Aufgaben kann sich der Schilehrerverband mit anderen Schilehrerverbänden oder ähnlichen Vereinigungen in anderen Bundesländern zur Bildung einer Dachorganisation zusammenschließen.

§ 33

Organe

(1) Organe des Schilehrerverbandes sind die Vollversammlung, der Ausschuss, der Vorstand, der Obmann, die Rechnungsprüfer und die Kontrollorgane. Die Vollversammlung wählt mit Ausnahme der Kontrollorgane (§ 34a) die anderen Organe für die Dauer von vier Jahren.

(2) Die Vollversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Schilehrerverbandes. Freiwillige Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Der Ausschuss besteht aus einem Obmann und weiteren Mitgliedern. Nach Möglichkeit soll jede Talschaft des Landes, in der sich Schischulen oder konzessionierte ~~Schilehrer~~Schneesportlehrer befinden, mit mindestens einem Ausschussmitglied vertreten sein.

(4) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und drei weiteren Mitgliedern.

(5) Der Obmann, die anderen Mitglieder des Ausschusses und des Vorstandes sowie die Rechnungsprüfer können durch schriftliche Erklärung ihr Amt zurücklegen. In diesen Fällen ist für den Rest der Funktionsperiode eine Nachwahl durchzuführen.

§ 34

Obmann

(1) Dem Obmann obliegt die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.

(2) Der Obmann hat sich in Ausübung seiner Aufgaben Dritten gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

(3) Der Obmann vertritt den Schilehrerverband nach außen.

(4) Verletzt der Obmann bei der Besorgung von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches Gesetze oder Verordnungen oder befolgt er Weisungen nicht, so kann die Landesregierung an Stelle des Schilehrerverbandes die erforderlichen Maßnahmen treffen sowie den Obmann vom Amt entheben.

§ 34a

Kontrollorgane

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 1 Abs. 4 und 17 Abs. 9 sind dem Obmann nach Maßgabe des Abs. 2 Kontrollorgane beizustellen.

(2) Die Landesregierung bestellt auf Vorschlag des Obmannes die erforderliche Zahl an Kontrollorganen mit Bescheid. Die Dauer der Bestellung ist auf höchstens fünf Jahre zu beschränken; die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Als Kontrollorgan kann nur bestellt werden, wer

a) für die angestrebte Tätigkeit geeignet und im Hinblick auf diese als verlässlich anzusehen ist,

b) besonders die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Schischulgesetzes und, soweit es für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Kontrollorganes erforderlich ist, des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 nachweist,

c) weder eine Schischulbewilligung besitzt noch als konzessionierter ~~Schilehrer~~Schneesportlehrer, als Lehrkraft oder als ~~Praktikant~~Anwärter in einer Schischule tätig ist, und

d) der Bestellung schriftlich zustimmt.

(4) Als verlässlich nach Abs. 3 lit. a gilt eine Person nicht, wenn sie

a) aufgrund einer strafbaren Handlung gemäß § 3b ~~Abs. 3~~Abs. 4 von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden ist oder

b) mehr als einmal wegen einer Übertretung dieses Gesetzes bestraft worden ist und seit den einschlägigen Bestrafungen nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(5) Zum Nachweis der Verlässlichkeit gilt der § 3b ~~Abs. 4 und 5~~Abs. 5 und 6 sinngemäß. Die Bezirkshauptmannschaften sind verpflichtet, der Landesregierung die personenbezogenen Daten über eine Bestrafung wegen einer Übertretung im Sinne des Abs. 4 lit. b zu übermitteln oder ihr eine automationsunterstützte Abfrage zu ermöglichen, soweit diese personenbezogenen Daten für die Überprüfung der Verlässlichkeit erforderlich sind.

(6) Die Bestellung zum Kontrollorgan ist zu widerrufen, wenn Umstände hervorkommen oder eintreten, die der Bestellung entgegenstanden wären oder das Kontrollorgan Weisungen des Obmannes nicht befolgt.

§ 34b

Dienstausweis der Kontrollorgane

(1) Dem Kontrollorgan ist von der Landesregierung ein Dienstausweis auszufolgen.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über Inhalt und Form des Dienstausweises zu erlassen.

(3) Das Kontrollorgan hat bei seinen Dienstgängen den Dienstausweis bei sich zu führen. Auf Verlangen hat er sich damit gegenüber den von seinen Amtshandlungen betroffenen Personen auszuweisen.

(4) Erlischt die Bestellung zum Kontrollorgan, so ist der Dienstausweis zurückzugeben.

§ 35

Satzung

(1) Die Satzung des Schilehrerverbandes hat die demokratische Mitwirkung der Verbandsmitglieder zu gewährleisten sowie auf eine gesetzmäßige, möglichst sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwaltung Bedacht zu nehmen.

(2) Die Satzung hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

a) die Wahl, die Aufgaben und die Geschäftsführung der Organe sowie ihre Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung,

b) die innere Organisation, wie die Einrichtung einer Geschäftsstelle, ~~und~~

c) das Geschäftsjahr und den Rechnungsabschluss, und

de) die Verwaltung des Vermögens.

(3) Wenn sich der Schilehrerverband mit anderen Schilehrerverbänden oder ähnlichen Vereinigungen in anderen Bundesländern zur Bildung einer Dachorganisation zusammenschließt, kann in der Satzung auch festgelegt werden, dass diese Vereinigung mit den in § 32 Abs. 2 lit. l und m genannten Aufgaben beauftragt wird.

(4) Beschlüsse über die Erlassung oder Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

10. Abschnitt

Aufsicht

§ 36

Aufsicht durch den Schilehrerverband

(1) Der Schilehrerverband ist berechtigt, die Erteilung von Schiunterricht sowie das Führen und Begleiten beim Schilaufen, einschließlich des Betriebes der konzessionierten Schilehrer/Schneesportlehrer und der Schischulen sowie der Berufstätigkeit der Lehrkräfte und der Tätigkeit der Praktikanten/Anwärter, zu überwachen. Er hat Beschwerden zu prüfen und auf die Behebung von Mängeln zu drängen. Das Ergebnis jeder Prüfung ist schriftlich zu dokumentieren. Bei groben Verstößen gegen dieses Gesetz und in sonstigen schwer wiegenden Fällen hat der Verband die Landesregierung zu unterrichten.

(2) Der Schilehrerverband kann insbesondere prüfen, ob die Voraussetzungen nach den §§ 3 Abs. 1 und 17 eingehalten werden, ob die Schischule nach § 11 Abs. 4 betrieben wird und ob die Gäste in den Fertigkeiten des Schilaufens nach den vom Vorarlberger Schilehrerverband anerkannten Regeln des Schilehrwesens unterwiesen werden. Nach Maßgabe des § 36a kann er hierzu auch Kontrollorgane heranziehen. Die Prüfung ist unter möglichster Schonung der Interessen der konzessionierten Schilehrer/Schneesportlehrer und der Schischule sowie ihrer Gäste durchzuführen. Über das Ergebnis jeder Prüfung ist ein Bericht zu verfassen. Dieser ist dem betreffenden konzessionierten Schilehrer/Schneesportlehrer bzw. dem Schischulleiter, der Landesregierung und der Standortgemeinde zur Kenntnis zu bringen.

(3) Werden Mängel beim Betrieb eines konzessionierten Schilehrers/Schneesportlehrers bzw. einer Schischule festgestellt, so hat die Landesregierung dem konzessionierten Schilehrer/Schneesportlehrer bzw. den Inhabern der Schischulbewilligungen die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen. Werden wesentliche Mängel nicht behoben, hat die Landesregierung den weiteren Betrieb mit Bescheid zu untersagen.

(4) Die konzessionierten Schilehrer/Schneesportlehrer, die Inhaber der Schischulbewilligungen sowie die Lehrkräfte und die Praktikanten/Anwärter an den Schischulen haben der Landesregierung und dem Schilehrerverband die zur Besorgung der Aufgaben nach den Abs. 1 bis 3 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 36a

Aufsicht durch die Kontrollorgane

(1) Das Kontrollorgan des Schilehrerverbandes (§ 34a) ist befugt, in Ausübung seines Dienstes nach den §§ 1 Abs. 4 und 17 Abs. 9

- a) Personen anzuhalten, zum Nachweis ihrer Identität aufzufordern, zum Sachverhalt zu befragen sowie die erforderlichen Auskünfte zu verlangen; konzessionierte ~~Schilehrer~~Schneesportlehrer sind zur Vorlage des Ausweises gemäß § 3c Abs. 1 sowie Lehrkräfte und Praktikanten-Anwärter zur Vorlage des Ausweises gemäß § 30a Abs. 3 verpflichtet,
- b) Personen, die bei der Begehung einer Übertretung nach § 40 Abs. 1 lit. a, e, l, m oder o~~lit. a, e, k, l oder n~~ betreten werden oder die im Verdacht stehen, eine solche Übertretung begangen zu haben, bei der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen,
- c) gegenüber Personen, die auf frischer Tat bei der Begehung einer Übertretung nach § 40 Abs. 1 lit. a, e, l, m oder o~~lit. a, e, k, l oder n~~ betreten werden, im Interesse der Sicherheit und des Schutzes der zu betreuenden Gruppe ohne vorausgehendes Verfahren mit sofortiger Wirkung die Einstellung der Tätigkeit zu verfügen; das einschreitende Kontrollorgan hat die Gruppe, wenn erforderlich, unter Verwendung entsprechender Aufstiegshilfen, sicher über geeignete Abfahrten ins Tal zu geleiten.

(2) Das Kontrollorgan kann Personen, die auf frischer Tat bei der Begehung einer Übertretung nach § 40 Abs. 1 lit. a, e, l, m oder o~~lit. a, e, k, l oder n~~ betreten werden, zum Zweck ihrer Vorführung vor die Bezirkshauptmannschaft festnehmen, wenn

- a) sie ihnen unbekannt sind, sich nicht ausweisen können und ihre Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist, oder
- b) begründeter Verdacht besteht, dass sie sich der Strafverfolgung zu entziehen versuchen werden, oder
- c) der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret oder sie zu wiederholen versucht.

Jeder Festgenommene ist unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft zu übergeben oder aber, wenn der Grund der Festnahme schon vorher wegfällt, freizulassen. Bei der Festnahme und Vorführung ist mit möglichster Schonung der Person vorzugehen. § 36 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 gilt sinngemäß.

(3) Die Ausübung des Dienstes nach den §§ 1 Abs. 4 und 17 Abs. 9 hat unter möglichster Schonung der Interessen der Betroffenen und ihrer Gäste zu erfolgen.

§ 37

Aufsicht über den Schilehrerverband

(1) Die Landesregierung übt die Aufsicht über den Schilehrerverband aus. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass der Verband im eigenen Wirkungsbereich nicht gegen Gesetze und Verordnungen verstößt.

(2) Der Schilehrerverband hat der Landesregierung auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren, Schriftstücke vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Ausübung der Aufsicht erforderlich ist.

(3) Die Landesregierung ist zu den Sitzungen der Vollversammlung in gleicher Weise wie deren Mitglieder einzuladen. Die Landesregierung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

(4) Die Landesregierung ist berechtigt, die Vollversammlung einzuberufen, soweit dies zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes geboten ist. Der Obmann hat diesem Verlangen binnen zwei Wochen zu entsprechen.

(5) Beschlüsse über die Erlassung oder die Änderung der Satzung des Schilehrerverbandes bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss gesetzwidrig ist.

(6) Der Schilehrerverband hat das Ergebnis der Wahl seiner Organe der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen. Die Landesregierung hat auf Antrag von mindestens einem Zehntel der bei der Wahl anwesenden Mitglieder des Schilehrerverbandes oder von Amts wegen rechtswidrige Wahlen mit Bescheid aufzuheben, wenn die Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflusst haben könnte; ein solcher Antrag ist binnen vier Wochen nach Durchführung der Wahl bei der Landesregierung einzubringen.

~~(7) Die Landesregierung hat~~Sonstige rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen von Organen des Schilehrerverbandes sind von der Landesregierung~~und rechtswidrige Wahlen, wenn die Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflusst haben könnte,~~ mit Bescheid aufzuheben, soweit dies im öffentlichen Interesse gelegen ist.

~~(3) Der Genehmigung der Landesregierung bedürfen Beschlüsse über die Erlassung oder die Änderung der Satzung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss gesetzwidrig ist.~~

(84) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist, kann die Landesregierung die Bezirkshauptmannschaft, in deren Verwaltungsbezirk der Schilehrerverband seinen Sitz hat, allgemein oder fallweise mit der Durchführung der Aufsicht betrauen und sie ermächtigen, im Namen der Landesregierung zu entscheiden.

11. Abschnitt Verfahrens-, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 38

Verfahrensbestimmungen

(1) Die Landesregierung hat vor der Erlassung von Verordnungen den Schilehrerverband zu hören. Den Standortgemeinden ist ein Anhörungsrecht in folgenden Fällen einzuräumen:

§ 4 – Bewilligungspflicht, Voraussetzungen –

§ 5 Abs. 3 – Name der Schischule, Standort –

§ 13 Abs. 4 – Gruppeneinteilung, Schigelände –

§ 36 Abs. 3 letzter Satz – ~~Aufsicht durch den Schilehrerverband~~ ~~Aufsicht über die Schischulen~~ –.

Die Schischulen des Standortes sind in nachstehendem Fall zu hören:

§ 13 Abs. 3 und 4 – Gruppeneinteilung, Schigelände –.

(2) Der Schilehrerverband hat vor der Bestellung des Leiters einer Schischule nach § 7 ~~Abs. 3~~ ~~Abs. 4~~ die Standortgemeinden zu hören.

(3) In Verfahren nach den folgenden Bestimmungen hat die Behörde ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Monaten nach Antragstellung und Vorlage der erforderlichen Unterlagen einen Bescheid zu erlassen, wobei der Zeitpunkt zu berücksichtigen ist, zu dem der Antragsteller beabsichtigt, seine Tätigkeit in Vorarlberg aufzunehmen:

§ 3b – Voraussetzungen für die Konzession –

§ 4 – ~~Bewilligungspflicht, Voraussetzungen~~ ~~Schischulbewilligung~~ –

§ 28 – Anerkennung von Prüfungen ~~und Ausbildungen~~ –

§ 29 – Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union – .

Wird ein Antrag nach den §§ 3b oder 4 gestellt, über den erst nach Anerkennung gemäß den §§ 28 oder 29 dieses Gesetzes oder nach § 20 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes entschieden werden kann, sind beide Verfahren längstens innerhalb dieser Frist zu erledigen.

(4) In den Verfahren nach § 29 hat die Behörde den Eingang des Antrages innerhalb eines Monats zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

(5) Der Schilehrerverband kann rückständige Mitgliedsbeiträge im Verwaltungswege einbringen.

§ 39

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Ausübung der Rechte zur Stellung eines Antrages nach § 13 Abs. 3 sowie zur Abgabe einer Äußerung nach § 38 Abs. 1 und 2 obliegt der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

§ 39a

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat den zuständigen Organen über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach § 36a iVm § 40 Abs. 1 ~~lit. a, e, l, m und o~~ ~~lit. a, e, k, l und n~~ sowie der Strafbefugnisse nach § 40 Abs. 1 ~~lit. a, e, l, m und o~~ ~~lit. a, e, k, l und n~~ im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten, sofern dies ausnahmsweise erforderlich ist.

§ 40

Strafbestimmungen

(1) Eine Übertretung begeht, wer

a) entgegen dem § 3 Abs. 1 Schiunterricht erteilt oder beim Schilaufen führt oder begleitet,

b) ohne Berechtigung für die Erteilung von Schiunterricht oder für das Führen oder Begleiten beim Schilaufen Personen anwirbt,

c) die Bezeichnung „Schischule“ entgegen § 3 Abs. 2 verwendet,

- d) als konzessionierter ~~Schilehrer~~Schneesportlehrer einer Verpflichtung nach § 3d nicht entspricht,
- e) eine Schischule ohne oder entgegen einer Bewilligung nach § 4 Abs. 1 führt,
- f) einer Verpflichtung gemäß § 4 ~~Abs. 5~~Abs. 4 zuwiderhandelt,
- g) als Leiter einer Schischule einer Verpflichtung nach § 8 lit. b, c, e, g, h und i nicht entspricht,
- h) entgegen § 11 Abs. 3 eine Schischule betreibt oder weiter betreibt,
- ih) als Lehrkraft einer Schischule einer Verpflichtung nach § 15 Abs. 1 bis 6 nicht entspricht,
- ji) als ~~Praktikant~~Anwärter oder Kinderbetreuungsperson in einer Schischule einer Verpflichtung nach § 15 Abs. 7 oder 8 nicht entspricht,
- kj) als Bewilligungsinhaber der Verpflichtung nach § 16 nicht entspricht,
- lk) im Rahmen des Ausflugsverkehrs dem § 17 zuwiderhandelt,
- m) ohne hiezu berechtigt zu sein, sich als Schneesportlehrer~~konzessionierter Schilehrer, Schilehrer, Diplomschilehrer, Schiführer, Diplomsnowboardlehrer, Snowboardführer oder Diplomalnglauflehrer~~ betätigt oder ausgibt, eine Bezeichnung nach § 3a Abs. 3 oder § 30a Abs. 1 oder nach § 30b Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 20 Abs. 4 des Landesdienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes führt oder einen Ausweis nach § 3c~~§ 3a~~ Abs. 1 oder § 30a Abs. 3 verwendet,
- n#) eine Entscheidung nach § 36 Abs. 3 nicht befolgt oder der Verpflichtung zur Erteilung einer Auskunft nach § 36 Abs. 4 nicht nachkommt,
- o#) einer Anordnung eines Kontrollorganes des Schilehrerverbandes nach § 36a Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt.

(2) Übertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro ~~2.000 Euro~~ zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In anderen Bundesländern oder in ausländischen Staaten begangene Übertretungen gemäß Abs. 1 werden gemäß Abs. 2 bestraft, wenn

- a) der zum Tatbestand gehörige Erfolg in Vorarlberg eingetreten ist oder
- b) die übertretene Vorschrift gemäß § 1 Abs. 5 anzuwenden war.

(5) Der Schilehrerverband ist vom Ausgang des Strafverfahrens vor der Bezirkshauptmannschaft, nicht jedoch über das Strafausmaß, in Kenntnis zu setzen, sofern der Obmann oder ein Kontrollorgan des Schilehrerverbandes in Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Anzeige wegen einer Übertretung nach diesem Gesetz erstattet haben.

§ 41

Übergangsbestimmungen

(1) Die nach § 4 Abs. 1 lit. b des Schischulengesetzes, LGBl.Nr. 7/1969, und die nach den §§ 4 Abs. 1 und 5 des Schischulgesetzes in der Fassung LGBl.Nr. 39/1984 und Nr. 38/1989 erteilten Bewilligungen gelten als Bewilligungen zur Führung einer Schischule nach § 4.

(2) Die nach § 4 Abs. 1 lit. a und b des Schischulengesetzes, LGBl.Nr. 7/1969, erteilten Bewilligungen gelten als Berechtigungen für die Erteilung von Unterricht im alpinen Schilauflauf weiter. Die Inhaber einer solchen Bewilligung gelten als Schilehrer oder als Diplomschilehrer, je nachdem, ob sie eine der Prüfung nach § 24 oder nach § 25 des Schischulgesetzes, LGBl.Nr. 35/1990, gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Die Schiführer nach § 3 Abs. 1 des Schischulengesetzes, LGBl.Nr. 7/1969, gelten als Schiführer nach diesem Gesetz.

(3) Die nach den Bestimmungen des Schischulgesetzes in der Fassung LGBl.Nr. 39/1984 und Nr. 38/1989 sowie der darauf beruhenden Verordnung über den Ausbildungskurs und die Prüfung für Schilehrer, LGBl.Nr. 32/1987, durchgeführten ersten Abschnitte der Schilehrerausbildung und Schilehrerprüfung gelten als Ausbildung und Prüfung für Schilehrer-Anwärter.

(4) Eine Lehrberechtigung als Schilehrer-Anwärter, die vor dem 26. Juni 2002 erteilt wurde, endet vier Jahre nach diesem Zeitpunkt. Der Schilehrerverband hat zu bewilligen, dass solche Personen für vier weitere Jahre verwendet werden dürfen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 lit. c erfüllen. Eine mehrmalige Erteilung der Bewilligung ist möglich.

(5) Personen, die über eine nach § 20 des Schischulgesetzes in der Fassung vor LGBl.Nr. 31/2002 erteilte Lehrberechtigung für den nordischen Schilauflauf verfügen und einen Ergänzungskurs gemäß § 41 Abs. 9 in der Fassung vor LGBl.Nr. 12/2010 erfolgreich absolviert haben, gelten als Schilehrer mit der Maßgabe, dass sie nur im Langlauf lehrberechtigt sind.

(6) Personen, denen eine eingeschränkte Konzession gemäß § 41 Abs. 6 Schischulgesetz, LGBl.Nr. 40/2011, erteilt wurde, dürfen die Schilehrertätigkeit im Rahmen dieser Konzession auch weiterhin ausüben; die Konzession ermächtigt auch zur Ausübung der Schilehrertätigkeit auf Schirouten des in der Konzession festgelegten Schigebietes. Die Bestimmungen der §§ 3a bis 3g gelten sinngemäß.

§ 42

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. 18/2015

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Schischulgesetzes, LGBl.Nr. 18/2015, tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

(2) Für den Fall, dass der § 39a in der Fassung LGBl.Nr. 18/2015 oder einzelne seiner Teile nicht kundgemacht werden können, ist das Gesetz über eine Änderung des Schischulgesetzes, LGBl.Nr. 18/2015, ohne den § 39a oder ohne diese Teile kundzumachen.

§ 43

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2019

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Schischulgesetzes, LGBl.Nr. xx/2019, tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund von Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung LGBl.Nr. xx/2019 können ab dem der Kundmachung des Gesetzes über eine Änderung des Schischulgesetzes, LGBl.Nr. xx/2019, folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens am 1. Oktober 2019 in Kraft treten.

(3) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl.Nr. xx/2019 Inhaber einer Schischulbewilligung sind, jedoch nicht über die fachliche Eignung nach § 4a in der Fassung LGBl.Nr. xx/2019 verfügen, dürfen nicht zum Leiter einer Schischule nach § 7 Abs. 2 in der Fassung LGBl.Nr. xx/2019 bestellt werden.

(4) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl.Nr. xx/2019 nach den bisherigen Bestimmungen als Schilehrer berechtigt ist, gilt als Schilehrer im Sinne der Vorschriften in der Fassung LGBl.Nr. xx/2019. Auf Antrag kann er mit Bescheid der Landesregierung als Snowboardlehrer oder Langlauflehrer im Sinne der Vorschriften in der Fassung LGBl.Nr. xx/2019 anerkannt werden, wenn der Antragsteller mindestens 25 Wochen Schiunterricht in der beantragten Schilaufart nachweisen kann. Ein solcher Antrag kann bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden.

(5) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl.Nr. xx/2019 als Diplomschilehrer nach den bisherigen Bestimmungen berechtigt ist, gilt als Diplomschilehrer im Sinne der Vorschriften in der Fassung LGBl.Nr. xx/2019. Auf Antrag kann er mit Bescheid der Landesregierung als Diplomsnowboardlehrer oder Diplomlanglauflehrer im Sinne der Vorschriften in der Fassung LGBl.Nr. xx/2019 anerkannt werden, wenn der Antragsteller mindestens 25 Wochen Schiunterricht in der beantragten Schilaufart nachweisen kann. Ein solcher Antrag kann bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden.

(6) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl.Nr. xx/2019 als Diplomsnowboardlehrer nach den bisherigen Bestimmungen berechtigt ist, gilt als Diplomsnowboardlehrer im Sinne der Vorschriften in der Fassung LGBl.Nr. xx/2019.

(7) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl.Nr. xx/2019 als Diplomlanglauflehrer nach den bisherigen Bestimmungen berechtigt ist, gilt als Diplomlanglauflehrer im Sinne der Vorschriften in der Fassung LGBl.Nr. xx/2019.